

[infovictims.at](http://infovictims.at)



OPFER HABEN  
**RECHT(E)**



OPFER-NOTRUF  
0800 112 112

 **WEISSER RING**

**Titel:** INFOVICTIMS: Opfer Haben Recht(e)

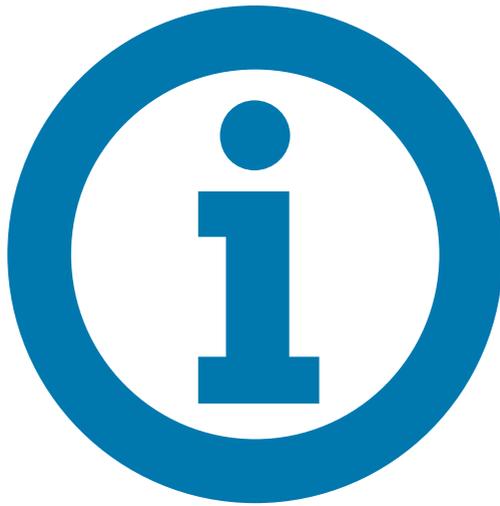
**Verfasser:** Weisser Ring

**Illustrationen:** Último Take

**Zusammensetzung und Deckel:** Isfolio

**Erste Ausgabe:** September 2013

[infovictims.at](http://infovictims.at)



OPFER HABEN  
**RECHT(E)**

# INDEX

<b>DAS STRAFVERFAHREN</b> .....	6
WIE LÄUFT EIN STRAFVERFAHREN AB? .....	6
DIE ANZEIGE .....	7
DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN .....	9
ABSCHLUSS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS .....	12
DAS GERICHTSVERFAHREN .....	16
IHRE LADUNG ZUR HAUPTVERHANDLUNG .....	18
WAS PASSIERT, WENN ICH DIE VERHANDLUNG VERSÄUME? .....	18
IM GERICHTSSAAL: WAS ERWARTET SIE? .....	19
ABLAUF DER VERHANDLUNG .....	21
IHRE ZEUGINNENVERNEHMUNG .....	22
TIPPS FÜR ZEUGINNEN UND OPFER .....	27
DAS URTEIL .....	28
RECHTSMITTEL GEGEN STRAFURTEILE .....	31
WER KANN EIN URTEIL BEKÄMPFEN? .....	33
WIE KANN ICH ALS OPFER EIN STRAFURTEIL BEKÄMPFEN? .....	34
BESONDERE VERFAHRENSARTEN .....	34
VERFAHREN IN ABWESENHEIT DER/DES ANGEKLAGTEN .....	35
DIVERSION .....	36
STRAFVERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE .....	38

<b>OPFERRECHTE</b> .....	41
<b>RECHT AUF ANERKENNUNG UND RESPEKT</b> .....	42
<b>RECHT AUF VERSTÄNDIGUNG UND INFORMATION</b> .....	43
ZUGANG ZUR PASSENDE OPFERHILFEEINRICHTUNGEN .....	46
ÜBERSETZUNGSHILFE .....	46
<b>RECHT AUF UNTERSTÜTZUNG</b> .....	47
BESONDERE OPFERGRUPPEN .....	48
<b>RECHT AUF SCHONUNG</b> .....	49
DAS RECHT NICHT MIT DER BESCHULDIGTEN/DEM BESCHULDIGTEN	
ZUSAMMENZUTREFFEN .....	49
BESONDERE OPFERGRUPPEN .....	50
<b>RECHT AUF SCHUTZ UND SICHERHEIT</b> .....	51
RECHT AUF SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE .....	52
<b>MITWIRKUNGS - UND KONTROLLRECHTE</b> .....	54
RECHTLICHES GEHÖR .....	55
FORTFÜHRUNGSANTRAG BEI EINSTELLUNG DES VERFAHRENS .....	55
PRIVATBETEILIGTENRECHTE .....	57
RECHTE ALTERNATIVE MASSNAHMEN ZUM STRAFVERFAHREN/ DIVERSION .....	58
ERSATZ VON AUFWENDUNGEN .....	59
RECHTE VON OPFERN, DIE NICHT IN ÖSTERREICH LEBEN .....	60
<b>RECHTSMITTELRECHTE</b> .....	60
<b>SCHADENERSATZ UND ENTSCHÄDIGUNG</b> .....	62
VON DER TÄTERIN/DEM TÄTER .....	62
VERBRECHENSOPFERGESETZ (VOG) .....	63
RÜCKGABE EINER SACHE NACH SICHERSTELLUNG BZW. BESCHLAGNAHME .....	65

# DAS STRAFVERFAHREN



## WIE LÄUFT EIN STRAFVERFAHREN AB?

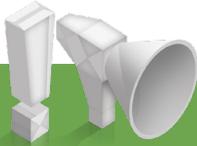
Es ist völlig normal, dass die Beteiligung an einem Strafprozess mit vielen Unsicherheiten und Ängsten verbunden ist. Als Betroffene/r einer Straftat möchte man wissen, was einen erwartet und wie man sich verhalten soll.

In den folgenden Kapiteln finden Sie eine übersichtliche Beschreibung über das österreichische Strafverfahren und die handelnden Personen. Sie bekommen Informationen zur Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, zum Lauf der Ermittlungen und zur Gerichtsverhandlung.

Fall Sie weitere Informationen zum Strafverfahren benötigen, kontaktieren Sie bitte den Weissen Ring unter der Telefonnummer 0810 955 065 zum Ortstarif aus ganz Österreich.

Bitte beachten Sie, dass es für jugendliche Straftäter/innen teilweise besondere Vorschriften gibt, die hier nicht dargestellt werden.

**“ES IST VÖLLIG NORMAL, DASS DIE BETEILIGUNG AN EINEM STRAFPROZESS MIT VIELEN UNSICHERHEITEN UND ÄNGSTEN VERBUNDEN IST.”**



## DIE ANZEIGE

Wird jemand Opfer einer Straftat, so kann sie/er bei jeder *Polizeidienststelle* oder bei der *Staatsanwaltschaft* eine Anzeige erstatten. MitarbeiterInnen einer Opferhilfeeinrichtung können das Opfer dorthin begleiten und in dieser oftmals schwierigen Situation unterstützen.

Neben dem Opfer können sich auch Zeuginnen und Zeugen, Verwandte und andere Personen, die von einer Straftat erfahren, an die Behörden wenden.

Eine Pflicht zur Anzeigenerstattung besteht nur für Behörden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, nicht aber für Privatpersonen.

Eine Anzeige kann schriftlich oder mündlich erstattet werden. Um die Ermittlungen zu beschleunigen ist es ratsam, bereits bei der Anzeigenerstattung vollständige Angaben zu machen und alle möglichen Beweise wie beispielsweise Fotos oder Briefe vorzulegen sowie die Namen von Personen zu nennen, die bei dem Vorfall anwesend waren. Ist die Täterin/der Täter unbekannt, so kann auch eine Anzeige gegen Unbekannt eingebracht werden. Sofern eine Anzeige schriftlich erstattet wird, ist darauf zu achten, dass sie unterschrieben wird.

## MUSS ICH SOFORT NACH DER STRAFTAT EINE ANZEIGE ERSTATTEN?

Eine Frist zur Anzeigenerstattung gibt es nicht. Allerdings dürfen gewisse Straftaten nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeitspanne nicht mehr verfolgt werden. Die Länge dieser sogenannten Verjährungsfrist hängt von der konkreten Straftat ab und beträgt mindestens ein Jahr.

Grundsätzlich ist es aber ratsam, sich so schnell wie möglich an die Behörden zu wenden. So können mögliche Spuren gesichert werden. Bei körperlichen Übergriffen ist es jedenfalls wichtig einen Arzt aufzusuchen, damit die Verletzungen dokumentiert werden. Das erleichtert das Beweisverfahren.

Nach Erstattung einer Anzeige bei der Polizei, erhält das Opfer eine *Anzeigebestätigung* und eine *Kopie seiner Niederschrift*. Darauf befindet sich eine

**Aktenzahl.** Mit dieser Zahl kann das Opfer bei der Polizei weitere Informationen über den Verfahrensstand erfragen.

Wenn die Anzeige schriftlich bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet wird, erhält man keine Bestätigung. Hier ist es erforderlich, sich bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. Polizeistation nach der Aktenzahl zu erkundigen.

## **KANN DIE POLIZEI ODER DIE STAATSANWALTSCHAFT DIE AUFNAHME MEINER ANZEIGE ABLEHNEN?**



Grundsätzlich ist die Polizei verpflichtet, jeden Verdacht einer strafbaren Handlung zu verfolgen und notwendige Ermittlungsmaßnahmen zu setzen. Ausnahmen bestehen nur für einige wenige Straftaten, sogenannte *Privatanklagedelikte*. Darunter fällt beispielsweise die Ehrenbeleidigung. In diesen Fällen findet kein Ermittlungsverfahren statt. Das Opfer muss selbst alle notwendigen Informationen beschaffen und dann eine *Privatanklage* bei Gericht einbringen. Kommt es zu einem Freispruch, muss die Privatanklägerin/der Privatankläger die Kosten des Verfahrens übernehmen.

Neben den Privatanklagedelikten gibt es noch sogenannte Ermächtigungsdelikte. Darunter fällt beispielsweise ein Diebstahl im engen Familienkreis. In diesen Fällen sind die Behörden zwar verpflichtet, mit Ermittlungen zu beginnen, sie müssen aber unverzüglich die Ermächtigung des Opfers zur Verfolgung einholen. Wird diese nicht erteilt, so darf das Verfahren nicht fortgesetzt werden.

### **IHRE RECHTE ALS OPFER:**

- » Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht müssen auf Ihre Rechte und Interessen angemessen Bedacht nehmen.
- » Bei der Vernehmung durch die Polizei, haben Sie das Recht mit "Sie" angesprochen zu werden, Pausen zu verlangen und sich hinzusetzen.

- » Sie haben das Recht, eine andere Adresse als Ihre eigene anzugeben, um so zu verhindern, dass die Täterin/der Täter Kenntnis von Ihrer Wohnanschrift erlangt.
- » Sie haben das Recht, vor Ihrer Vernehmung über Ihre wesentlichen Rechte im Verfahren informiert zu werden, sowie über die Möglichkeit, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.
- » Bei Gewaltopfern und Hinterbliebenen: Sie müssen Information über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung erhalten.
- » Bei Opfern eines Sexualdelikts: Sie müssen informiert werden, dass Sie von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen werden können, wenn Sie das möchten. Außerdem müssen Sie darüber informiert werden, dass Sie einzelne unzumutbare Fragen nicht beantworten müssen und dass die Hauptverhandlung nicht öffentlich, d.h. ohne Zuschauerinnen und Zuschauer ist, wenn Sie das wünschen.



## DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN

### WAS GESCHIEHT, NACHDEM ICH EINE ANZEIGE ERSTATTET HABE?

Nachdem die Behörden von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erfahren haben, zB durch eine Anzeige, beginnt das sogenannte Ermittlungsverfahren. In dieser Phase soll der Sachverhalt und der Tatverdacht aufgeklärt werden, der sich aus einer Anzeige ergibt. Die Behörden sind verpflichtet die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person von Bedeutung sind.

Die Erhebungen werden in der Regel von der Kriminalpolizei unter Anleitung der Staatsanwaltschaft geführt. Bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen ist zusätzlich die Zustimmung des Gerichtes einzuholen.

## ZUR ERHEBUNG DES SACHVERHALTES STEHEN INSBESONDERE FOLGENDE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN ZUR VERFÜGUNG:

- » Vernehmung des Opfers und der Beschuldigten/des Beschuldigten
- » Einsichtnahme in Urkunden (Briefe, Fotos, SMS,..)
- » Durchführung eines Ortsaugenscheines oder einer Tatrekonstruktion
- » Sicherstellung und Beschlagnahme diverser Gegenstände
- » Molekulargenetische Untersuchungen z.B. von am Tatort sichergestellten Spuren
- » Haus- und Personendurchsuchungen
- » Observationen
- » Überwachung von Nachrichtenübermittlungen bzw. nachträgliche Auskunfteihinholung über versendete Nachrichten

Je nachdem, welche und wieviele dieser Ermittlungen notwendig sind, kann diese Phase unterschiedlich lange dauern. Als Opfer ist es wichtig, mit der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft unter Wahrung Ihrer Rechte zu kooperieren. Es ist deshalb zu empfehlen, dass Sie selbst Beweise sammeln und den Ermittlerinnen und Ermittlern übergeben. Bei Opfern sexueller Gewalt empfiehlt es sich, wenn Sie zB die Kleidung, insbesondere Unterwäsche, für die Spurensicherung in einem Plastikbeutel aufheben. Im Falle von Verletzungen sollten Sie sofort (!) ein Krankenhaus aufsuchen, damit die Verletzungen dokumentiert werden.

**“IM FALLE VON  
VERLETZUNGEN  
SOLLTEN SIE  
SOFORT (!) EIN  
KRANKENHAUS  
AUFSUCHEN.”**

Auf Basis der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob genug Beweise vorliegen, um die Beschuldigte/den Beschuldigten anzuklagen, ob im Hinblick auf das Vorleben der Täterin/des Täters eine alternative Regelung zum Strafverfahren sinnvoll ist (Diversion) oder ob das Verfahren eingestellt wird.

## IHRE RECHTE ALS OPFER:

- » Informationsrechte: Dem Opfer einer Straftat stehen im Zuge des gesamten Ermittlungsverfahrens zahlreiche Rechte zu. Über diese sind Sie bereits vor der ersten Vernehmung aufzuklären.
- » Besondere Rechte für Opfer von Gewalttaten: Bei der Befragung von Opfern von Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, auf die damit verbundene emotionale Belastung besondere Rücksicht zu nehmen. Auf ihr Verlangen ist Opfern psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren. Opfer von Sexualstraftaten haben überdies das Recht, von einer Person desselben Geschlechtes vernommen zu werden.
- » Informationen über Fortgang des Verfahrens: Nach einer Anzeigeerstattung bei der Polizei erhält das Opfer eine Kopie der Niederschrift, auf der sich eine Aktenzahl befindet. Unter Angabe dieser Aktenzahl können in weiterer Folge Informationen über den Fortgang des Verfahrens eingeholt werden.
- » Information über die Entlassung der Täterin/des Täters aus der Untersuchungshaft: Wenn Sie ein Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder einer sexualisierten Straftat sind, werden Sie von Amts wegen über die Entlassung der Täterin/des Täters aus der Untersuchungshaft informiert. Wenn Sie ein Opfer einer sonstigen Straftat sind, können Sie einen Antrag auf Verständigung stellen.
- » Vertretungsrecht: Sie können sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine sonst geeignete Person vertreten lassen.
- » Akteneinsicht: Sie können in den Ermittlungsakt Einsicht nehmen und Akteninhalte lesen, sofern das nicht die weiteren Ermittlungen gefährdet oder Ihre Aussage als Zeugin/Zeuge beeinflussen würde. In diesen Fällen, sind einzelne Schriftstücke von der Akteneinsicht ausgenommen, das heisst, sie befinden sich nicht im Gerichtsakt.
- » Recht auf kontradiktorische Vernehmung: Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten und Personen, die insbesondere aufgrund ihres Alters besonders schutzwürdig sind, haben das Recht, bereits im Ermittlungsverfahren eine sogenannte kontradiktorische Vernehmung unter Ton- und Bildaufnahme zu verlangen. Die RichterIn/der Richter

befragt dann das Opfer in einem von der/von dem Beschuldigten getrennten Raum. Die Befragung wird aufgezeichnet und in ein anderes Zimmer übertragen, in dem sich die/der Beschuldigte und allenfalls seine Verteidigerin/sein Verteidiger sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Staatsanwaltschaft befinden. Diese können der Vernehmung folgen und über die Richterin/den Richter Fragen stellen. Das Opfer muss dann im Falle einer Anklage in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen und erspart sich einen weiteren Kontakt mit der Täterin/dem Täter.

- » Schadenersatz von der Täterin/dem Täter fordern: Jedes Opfer einer strafbaren Handlung hat das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens zu begehren. Damit wird man zur/zum sogenannten Privatbeteiligten, die/der noch weitreichendere Rechte im Verfahren zukommen. Bereits in diesem Stadium des Verfahrens können Sie sich gemeinsam mit Ihrer Vertretung überlegen, in welcher Höhe Sie Schadenersatz fordern wollen.
- » Recht auf Übersetzungshilfe durch eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher, wenn Sie sich nicht hinreichend verständigen können.



## ABSCHLUSS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

### WAS GESCHIEHT NACH ABSCHLUSS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS?

Nachdem alle erforderlichen Ermittlungen durchgeführt wurden, hat die Staatsanwaltschaft auf Basis der Ergebnisse zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist. Hierbei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

- » der Sachverhalt konnte hinreichend aufgeklärt werden
- » trotz Durchführung aller notwendigen Ermittlungsmaßnahmen blieb unklar, was tatsächlich geschehen ist

Ließ sich der Sachverhalt nicht aufklären oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass das Vorgefallene nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, so hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen.

Legen die Ermittlungsergebnisse hingegen nahe, dass die/der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat, so gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen. Die Staatsanwaltschaft kann entweder eine Anklage erheben oder von der weiteren Verfolgung zurücktreten.

## WAS PASSIERT, WENN EINE ANKLAGE ERHOBEN WIRD?

Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, kommt der Fall zu Gericht und es wird eine **Hauptverhandlung** durchgeführt. Je nach der Schwere der Straftat werden diese Fälle von:

- » einer Einzelrichterin/einem Einzelrichter; oder
- » einem Schöffensenat, bestehend aus einer Berufsrichterin/einem Berufsrichter und zwei Laienrichterinnen/Laienrichter, die über die Schuld und die Strafhöhe der Täterin/des Täters entscheiden; oder
- » einem Geschworenensenat, bestehend aus drei Berufsrichterinnen/Berufsrichter und acht Geschworenen, wobei die Geschworenen über die Schuld der Täterin/des Täters bestimmen und anschließend zusammen mit den drei Berufsrichterinnen/Berufsrichter über die Strafhöhe entscheiden, verhandelt.

Das Gerichtsverfahren endet in der Regel mit einem **Urteil**, in dem das Gericht über die Schuld der Täterin/des Täters entscheidet. Wird die Angeklagte/der Angeklagte schuldig gesprochen, erhält sie/er eine Strafe, die ebenfalls vom Gericht festgelegt wird.

## AUS WELCHEN WEITEREN GRÜNDEN KANN EIN ERMITTLUNGSVERFAHREN BEENDET WERDEN?

Stellt sich während der Ermittlungen heraus, dass die Tat, derer die Täterin/der Täter verdächtigt wird, nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, oder die Verfolgung der Täterin/des Täters wegen Immunität oder aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig wäre, hat die Staatsanwaltschaft das **Verfahren einzustellen**.

Das Verfahren ist ebenfalls einzustellen, wenn kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung der Täterin/des Täters besteht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Täterin/der Täter schon während den Ermittlungen nachweisen kann, dass sie/er die ihr/ihm angelastete Tat nicht begangen haben

**“DAS VERFAHREN  
IST EBENFALLS  
EINZUSTELLEN, WENN  
KEIN TATSÄCHLICHER  
GRUND ZUR WEITEREN  
VERFOLGUNG DER  
TÄTERIN/DES TÄTERS  
BESTEHT.”**

kann, weil sie/er zum Tatzeitpunkt im Krankenhaus war.

Die Staatsanwaltschaft hat außerdem die Möglichkeit, die Verfolgung von Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als

drei Jahren bedroht (z.B. leichte Körperverletzung, Brieftaschendiebstahl) ist, einzustellen, wenn die Straftat als “geringfügig” anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn – in Anbetracht der Schuld, der Folgen der Tat und dem Verhalten der Täterin/des Täters nach der Tat (insbesondere in Hinblick auf eine allfällige Schadensgutmachung) der Stöwert der Tat als gering anzusehen ist und die weitere Verfolgung der Täterin/des Täters nicht erforderlich erscheint.

Des Weiteren kennt die österreichische Strafprozessordnung die Möglichkeit der Einstellung der Verfolgung einzelner Straftaten, wenn der Täterin/dem Täter insgesamt mehrere Straftaten zur Last gelegt werden und die Verfolgung einer einzelnen Straftat auf eine zukünftige Verurteilung der Täterin/des Täters voraussichtlich keinen Einfluss haben wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine Täterin/ein Täter mehrere schwere Raubüberfälle begangen hat und im Zuge dessen an einem Tatort eine einfache Sachbeschädigung begangen hat.

## **ACHTUNG!**

Wenn ein Verfahren eingestellt wird, heisst das nicht zwingend, dass die Straftat nicht begangen wurde, oder Ihnen nicht geglaubt wurde. Unter manchen Umständen, ist die Staatsanwaltschaft dazu angehalten, das Verfahren einzustellen.

## WAS KANN ICH ALS OPFER GEGEN EINE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS TUN?



Die Staatsanwaltschaft hat neben der Täterin/dem Täter und der Kriminalpolizei jedenfalls auch das Opfer von einer Einstellung zu verständigen. Jedes Opfer hat das Recht **binnen 14 Tagen** ab Erhalt der Einstellungsbenachrichtigung eine **Begründung** zu verlangen, in der die Tatsachen und Erwägungen, aufgrund derer die Einstellung erfolgte, näher erläutert werden.

Nach Erhalt der Einstellungs begründung hat das Opfer die Möglichkeit **binnen 14 Tagen** die Fortführung des eingestellten Verfahrens zu beantragen. Wichtig ist, dass der **Fortführungsantrag** begründet wird und genau angegeben wird, warum die Einstellung zu Unrecht erfolgte.

Eine Fortführung des Verfahrens ist möglich wenn die Einstellung rechtswidrig erfolgte oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit jener Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens zu Grunde gelegt wurden.

Um das richtig beurteilen zu können, empfehlen wir Sie eine Opferhilfeeinrichtung oder eine Anwältin/einen Anwalt aufzusuchen.

Wird der Antrag auf Fortführung zurück- oder abgewiesen, so hat die Antragstellerin/ der Antragsteller einen **Pauschalkostenbeitrag in Höhe von EUR 90,-** zu bezahlen.

Falls Sie Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sind die Kosten für den Fortführungsantrag gedeckt.

### IHRE RECHTE ALS OPFER:

- » Sie haben das Recht über die Einstellung des Verfahrens verständigt zu werden.
- » Sie haben das Recht innerhalb von 14 Tagen einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu stellen. Besprechen Sie das zuvor mit Ihrer Prozessbegleitung oder Ihrer rechtlichen Vertretung!
- » Sie haben das Recht innerhalb von 14 Tagen eine ausführliche Begründung für die Einstellung des Verfahrens anzufordern. Dadurch wird die Frist für den Fortführungsantrag verlängert.



## DAS GERICHTSVERFAHREN

### WAS GESCHIEHT NACH DER ERHEBUNG EINER ANKLAGE?

Mit Erhebung der Anklage wird der Ermittlungsakt an das Gericht übergeben. Die Richterin/Der Richter übermittelt die Anklage an die Angeklagte/den Angeklagten und setzt dann einen Termin für die Hauptverhandlung fest. Von diesem Termin sind die Angeklagte/der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft und das Opfer zu informieren bzw. deren jeweilige VertreterInnen.

### WOZU FINDET EINE HAUPTVERHANDLUNG STATT?

Die Hauptverhandlung dient der Beweisaufnahme durch das Gericht. Die Richterin/Der Richter muss die Wahrheit erforschen und alle hierfür notwendigen Beweise aufnehmen. Am Ende der Hauptverhandlung muss für sie/ihn geklärt sein, ob die Angeklagte/der Angeklagte die ihr/ihm angelastete Tat begangen hat oder nicht.

### WIE VIELE RICHTERINNEN NEHMEN AM VERFAHREN TEIL?

Je nach Schwere der angeklagten Straftat entscheidet

- » eine Einzelrichterin/ein Einzelrichter
- » ein Schöffensenat, bestehend aus einer Berufsrichterin/einem Berufsrichter und zwei LaienrichterInnen, die gemeinsam über die Schuld und die Höhe der Strafe der Täterin/des Täters entscheiden
- » ein Geschworenengericht, das aus drei BerufsrichterInnen und acht Geschworenen besteht, wobei die Geschworenen zunächst über die Schuld der Täterin/des Täters entscheiden und anschließend zusammen mit den BerufsrichterInnen die Strafhöhe bestimmen

## WIE VIELE PERSONEN SIND IM GERICHTSSAAL ANWESEND?

Im Gerichtssaal befinden sich – neben der Richterin/dem Richter bzw. dem Senat – die Täterin/der Täter, ihr/sein Verteidiger sowie eine Staatsanwältin/ein Staatsanwalt. Die Richterin/Der Richter bzw. der Senat sitzt zumeist auf einem etwas erhöhten Podest. Neben dieser/diesem können Gerichtsbedienstete, gegebenenfalls auch DolmetscherInnen oder Sachverständige sitzen. Die Staatsanwältin/Der Staatsanwalt sitzt rechts, die/der Angeklagte und seine Verteidigerin/sein Verteidiger sind links vom Podest. ZeugnInnen nehmen während ihrer Vernehmung in der Mitte des Raumes, gegenüber von der Richterin/dem Richters Platz. Zuhörer sitzen im hinteren Teil des Raumes.

## MUSS ICH ALS OPFER VOR GERICHT AUSSAGEN, WENN ICH EINE ZEUGENLADUNG BEKOMME?

ZeugnInnen bzw. Opfer einer Straftat müssen einer Ladung zur Gerichtsverhandlung Folge leisten und eine Aussage über ihre Wahrnehmungen machen. Erscheint eine Zeugin/ein Zeugen trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so hat das Gericht die Möglichkeit eine **Ordnungsstrafe (bis EUR 1.000,–)** zu verhängen. Des Weiteren kann das Gericht zur nächsten Hauptverhandlung die **Vorführung der Zeugin/des Zeugen durch die Polizei** anordnen.

**“ZEUGINNEN  
SIND  
VERPFLICHTET  
RICHTIG UND  
VOLLSTÄNDIG  
AUSZUSAGEN.”**

ZeugnInnen sind verpflichtet richtig und vollständig auszusagen. Eine Falschaussage ist gerichtlich strafbar. Nur bei Vorliegen bestimmter Umstände wie beispielsweise der Verwandtschaft mit der Angeklagten/dem Angeklagten, kann sich die Zeugin/der Zeuge der Aussage entschlagen (siehe Was passiert, wenn ich die Verhandlung versäume?).



## IHRE LADUNG ZUR HAUPTVERHANDLUNG

- » Lesen Sie sich die Ladung genau durch (Dokument Ladung)
- » Es ist ratsam, mindestens 25 Minuten vor Ihrem Ladungstermin zu kommen, da es bei der Sicherheitskontrolle zu Verzögerungen kommen könnte.
- » Bringen Sie keine spitzen Gegenstände oder Flüssigkeiten mit sich, allenfalls müssen Sie solche bei der Sicherheitskontrolle des Eingangsbereiches abgeben. Es gelten ähnliche Regeln wie am Flughafen.
- » Warten Sie, bis sie von der Richterin/dem Richter aufgerufen werden. Dann erst dürfen Sie den Gerichtssaal betreten.
- » Wenn Sie Angst haben, auf die Beschuldigte/den Beschuldigten zu treffen, kontaktieren Sie rechtzeitig eine Opferhilfeorganisation. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter kann Sie begleiten und mit Ihnen an einem Ort warten, wo Sie vor einer Begegnung mit der Beschuldigten/dem Beschuldigten sicher sind.
- » Es kommt häufig vor, dass eine Verhandlung verspätet beginnt. Rechnen Sie mit Wartezeiten und bringen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit, die Sie währenddessen unterstützen kann.



## WAS PASSIERT, WENN ICH DIE VERHANDLUNG VERSÄUME?

Grundsätzlich sind Sie als Zeugin/Zeuge bzw. Opfer einer Straftat verpflichtet einer Ladung zur Gerichtsverhandlung Folge leisten. Erscheinen Sie trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so hat das Gericht die Möglichkeit eine Ordnungsstrafe (bis EUR 1.000,–) zu verhängen. Des Weiteren kann das Gericht zur nächsten Hauptverhandlung die Vorführung der Zeugin/des Zeugen durch die Polizei anordnen. Wenn Sie im vor hinein schon wissen, dass Sie an diesem Tag verhindert sind, beispielsweise wegen eines Urlaubes oder Krankheit und den Termin nicht wahrnehmen können, informieren Sie bitte rechtzeitig das Gericht. Ein kurzer Anruf bei Gericht kann Ihnen diese Unannehmlichkeiten ersparen.

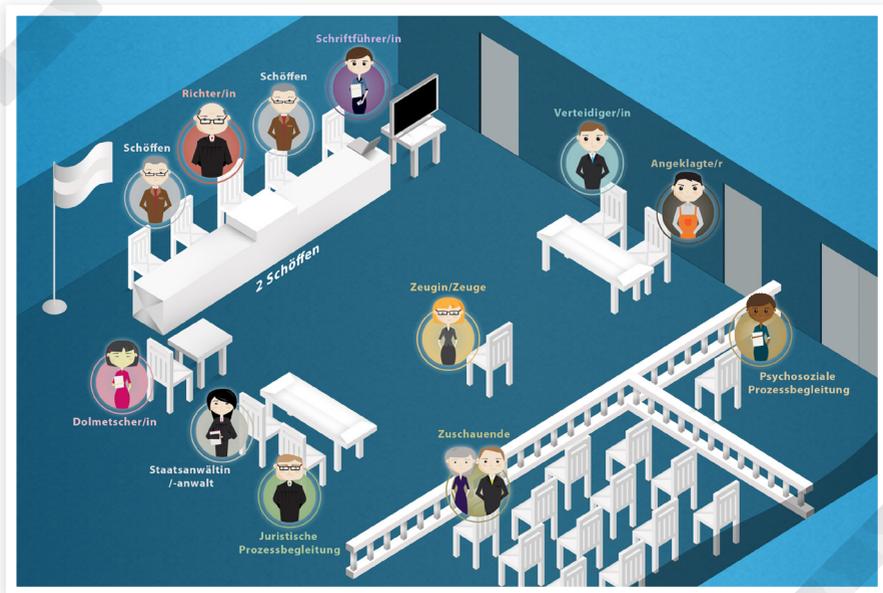


## IM GERICHTSSAAL: WAS ERWARTET SIE?

Wenn Sie das erste Mal als Zeugin/Zeuge vor Gericht aussagen müssen, ist es vollkommen normal, wenn Sie nervös oder unsicher sind. Um Sie auf diese neue Situation ein wenig vorzubereiten, erklären wir Ihnen im Folgenden kurz, was Sie nach dem Betreten im Gerichtssaal erwartet:

Wenn Sie über die Sprechanlage mit dem Namen aufgerufen werden, betreten Sie den Gerichtssaal. In der Mitte befindet sich ein kleiner Tisch mit Stuhl, an dem Sie Platz nehmen. Normalerweise werden Sie sofort nach dem Eintreten von der Richterin/vom Richter begrüßt. Wenn Sie Ihren Platz nicht gleich finden, wird Ihnen die/der Richter/in helfen.

**VOR IHNEN** ist ein großer Tisch, an dem die Richter/ der Richter sitzt. Sie erkennen die Richterin/den Richter daran, dass sie/er einen schwarzen Talar mit in der Regel violetterm Samtkragen trägt.



Neben der Richterin/dem Richter können je nach Verfahrensart noch weitere RichterInnen sitzen und eine Schriftführerin/ein Schriftführer, die/der alles mitschreibt.

**LINKS VON IHNEN** steht ein weiterer Tisch, an dem die Staatsanwältin/der Staatsanwalt sitzt. Auch sie/er ist leicht am schwarzen Talar erkennbar, hat aber am Kragen keinen violetten Samt wie RichterInnen, sondern einen roten Kragen. Neben der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt würde Ihre Anwältin/Ihr Anwalt sitzen, wenn Sie anwaltlich vertreten sind.

**RECHTS VON IHNEN** steht ebenfalls ein Tisch, an dem die Verteidigerin/der Verteidiger der/des Angeklagten sitzt. Wenn mehrere Angeklagte im selben Verfahren angeklagt wurden, können hier mitunter auch mehrere AnwältInnen sitzen.

Erschrecken Sie nicht, auch die/der Angeklagte ist im Saal anwesend, wenn sie/er nicht vorher hinausgeschickt wurde. Sie/er sitzt auf der sogenannten "Anklagebank", das ist eine Sitzbank direkt vor Ihrer/seiner Verteidigung. Ist die/der Angeklagte zur Verhandlung aus der Justizanstalt vorgeführt worden, sitzt neben ihr/ihm eine bewaffnete Justizwachebeamtin/ein bewaffneter Justizwachebeamter.

Hinter Ihrem Tisch können noch ZuschauerInnenbänke sein und natürlich auch ZuschauerInnen sitzen, da die Verhandlung normalerweise öffentlich ist. Es gibt bei bestimmten Delikten (zB Sexualstraftaten) aber Ausnahmen. Auf diesen ZuschauerInnenbänken dürfen auch Sie nach Ihrer Aussage Platz nehmen, wenn Sie der Verhandlung bis zum Ende zuschauen möchten. Das müssen Sie aber nicht.

**"IN DER MITTE BEFINDET SICH EIN KLEINER TISCH MIT STUHL, AN DEM SIE PLATZ NEHMEN."**

### **EIN TIPP GEGEN DIE NERVOSITÄT:**

Schauen Sie sich ein paar Tage vor Ihrer Verhandlung einen Gerichtssaal an, indem Sie eine andere Verhandlung als ZuhörerIn/Zuhörer besuchen. Dann lernen Sie auch bereits die Abläufe kennen und finden sich leichter zurecht.



## ABLAUF DER VERHANDLUNG

### WIE KANN ICH MIR DEN ABLAUF EINER RICHTSVERHANDLUNG VORSTELLEN?

Zu Beginn einer Strafverhandlung ruft die Richterin/der Richter den Fall auf (**“Strafsache gegen XY”**). Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt, die Täterin/der Täter, ihr Verteidigerin/sein Verteidiger und die Privatbeteiligtenvertreterin/der Privatbeteiligtenvertreter sowie allfällige ZuhörerInnen betreten den Gerichtssaal.

Wer als Zeugin/Zeuge zur Verhandlung geladen wurde, darf den Gerichtssaal erst dann betreten, wenn sie/er von der Richterin/dem Richter dazu aufgerufen wird. Bis dahin hat die Zeugin/der Zeuge vor dem Gerichtssaal zu warten.

Zuerst prüft die Richterin/der Richter die Identität der Täterin/des Täters. Danach trägt die Staatsanwältin/der Staatsanwalt die Anklage vor. Die Verteidigerin/der Verteidiger kann anschließend daran einen Gegenvortrag halten.

Anschließend wird die Täterin/der Täter von der Richterin/dem Richter zu persönlichen Daten und zur angeklagten Straftat befragt. Außerdem hat die Richterin/der Richter die Täterin/den Täter zu den gegen sie/ihn erhobenen Privatbeteiligtenansprüchen zu befragen. Dabei wird die Täterin/der Täter dazu aufgefordert anzugeben, ob und in welchem Umfang sie/er den Anspruch, den das Opfer gegen sie/ihn geltend macht, anerkennt.

Danach beginnt das Beweisverfahren. Die Richterin/der Richter ruft nacheinander die geladenen Zeuginnen auf und befragt diese zu ihren Wahrnehmungen und Erinnerungen an die angeklagte Straftat. Wird das Opfer als Zeugin/Zeuge vernommen, stellt die Richterin/der Richter auch Fragen zu den erlittenen Schäden und fordert das Opfer auf, seinen Schadenersatzanspruch gegenüber der Täterin/dem Täter zu beziffern.

Nachdem alle Beweise, die zur Aufklärung der angeklagten Straftat beitragen, aufgenommen wurden, schließt die Richterin/der Richter das Beweisverfahren. Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt hält den Schlussvortrag; danach kann die Privatbeteiligtenvertreterin/der Privatbeteiligtenvertreter ein Abschlussplädoyer halten. Anschließend hält die Verteidigerin/der Verteidiger ihren/seinen Schlussvortrag.

Auch die Täterin/der Täter hat die Möglichkeit, abschließende Worte an die RichterIn/den Richter zu richten.

Nachdem die RichterIn/der Richter die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, kommt es zur Urteilsverkündung.

Nach der Urteilsverkündung erläutert die RichterIn/der Richter die wesentlichen Entscheidungsgründe und belehrt die TäterIn/den Täter über ihre/seine Möglichkeiten, ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil zu erheben.

Je nach der technischen Ausstattung des Gerichtssaals werden Gerichtsverhandlungen auf Tonband und Video aufgezeichnet und anschließend in ein schriftliches Protokoll übertragen. Ist eine Video- oder Tonaufzeichnung nicht möglich, wird der RichterIn/dem Richter ein Schriftführer bereitgestellt, der die gesamte Verhandlung mitprotokolliert.



## IHRE ZEUGINNENVERNEHMUNG

### WIE VERLÄUFT EINE ZEUGINNENVERNEHMUNG?

Als Zeugin/Zeuge müssen Sie **vor dem Gerichtssaal warten**, bis Sie aufgerufen werden. Wenn Sie aufgerufen wurden, treten Sie ein und setzen sich auf den kleinen Tisch in der Mitte des Saals, direkt gegenüber der RichterIn/des Richters (siehe dazu: 7. Im Gerichtssaal)

Zunächst prüft die RichterIn/der Richter Ihre Identität, fragt Sie nach dem Namen, Geburtsdatum und Ihrer Adresse.

Sind Ihre Daten geklärt, wird Sie die RichterIn/der Richter darüber belehren, dass **Sie die Wahrheit sagen müssen**.

Dann beginnt der wichtigste Teil Ihrer Vernehmung. Sie werden über die Tat selbst gefragt. Jetzt dürfen Sie erzählen, was Sie erlebt oder gesehen haben. Es ist wichtig, wahrheitsgemäß auszusagen und keine wichtigen Details zu verschweigen. Wenn die RichterIn/der Richter etwas genauer wissen möchte, wird er Ihnen dazu auch detaillierte Fragen stellen. Als Erinnerungsstütze können Sie selbstverständlich auch eigene Notizen oder Urkunden zur Befragung mitnehmen. Die RichterIn/der Richter kann Ihnen auch Aussagen von anderen

ZeugInnen vorhalten oder Ihnen Urkunden oder Bilder zeigen. Werden Sie nicht nervös, die RichterIn möchte nur wissen, was geschehen ist.

Möchten Sie als Opfer **Schadenersatz** vom Täter, wird Sie die RichterIn/der Richter auch dazu befragen. Spätestens jetzt müssen Sie oder Ihre rechtliche Vertretung bzw. Ihre juristische Prozessbegleitung einen **konkreten Betrag** (!) nennen. Die RichterIn/der Richter entscheidet dann im Urteil auch gleich über Ihren Schadenersatz.

Wenn die RichterIn/der Richter mit ihrer/seiner Befragung fertig ist, hat die StaatsanwältIn/der Staatsanwalt die Möglichkeit zusätzliche Fragen an die Zeugin/den Zeugen zu stellen. Danach kann die PrivatbeteiligtenvertreterIn/der Privatbeteiligtenvertreter an die Zeugin/den Zeugen Fragen stellen. Dann hat die/der VerteidigerIn noch ein Fragerecht. Auch die /der Angeklagte darf Ihnen Fragen stellen. Wenn die Frage eigentlich nichts mit der Tat zu tun hat oder Sie die/der Angeklagte beleidigt, antworten Sie nicht darauf. Die RichterIn/der Richter wird die Angeklagte/den Angeklagten zurecht weisen.

Lassen Sie sich auf keinen Fall auf einen Streit mit der/dem Angeklagten oder der VerteidigerIn/dem Verteidiger ein!

## MUSS ICH ZU GERICHT KOMMEN, WENN ICH GEBRECHLICH BIN ODER WEIT WEG WOHNE?



Wenn Sie wegen ihres Alters, einer Krankheit oder aus anderen erheblichen Gründen (zB bei Wohnsitz im Ausland) nicht in der Lage sind vor Gericht zu erscheinen, besteht die Möglichkeit, Sie per **Videoübertragung** zu vernehmen. Auf diese Weise erübrigt sich ein persönliches Erscheinen vor Gericht.

## WAS KANN ICH ALS OPFER TUN, WENN ICH ANGST VOR DER VERHANDLUNG HABE?



Jedes Opfer hat die Möglichkeit sich von einer **Vertrauensperson** zur Gerichtsverhandlung begleiten zu lassen.

Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Sexualstraftaten können eine **Vernehmung in Abwesenheit der Angeklagten/des Angeklagten** beantragen.

Sie werden dann in einem von der Täterin/dem Täter abgetrennten Raum von der Richterin/dem Richter oder einer Psychologin/einem Psychologen vernommen. Die Vernehmung wird per Video in den Gerichtssaal übertragen. Die/Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft können die Vernehmung am Bildschirm verfolgen und über die Richterin/den Richter Fragen an das Opfer stellen. In vielen Fällen findet eine solche Einvernahme schon im Ermittlungsverfahren statt (kontradiktorische Einvernahme). In diesen Fällen erspart sich das Opfer dann das neuerliche Erscheinen vor Gericht.

Nur in Ausnahmefällen kann die Richterin/der Richter die **Angeklagte/den Angeklagten während der Vernehmung aus dem Gerichtssaal entfernen** lassen. Nach Beendigung der Befragung muss die Richterin/der Richter die Täterin/den Täter aber über die ZeugInnenaussage in Kenntnis setzen und sie/ihn über alles informieren, was in ihrer/seiner Abwesenheit geschehen ist.

## GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT ANONYM AUSZUSAGEN?

Wer als Zeugin/Zeuge in einem Strafverfahren befürchtet, dass sie/er sich oder eine dritte Person einer ernsten Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheitsaussetz, kann eine anonyme Aussage machen. In diesem Fall ist die Zeugin/der Zeuge nicht verpflichtet, Antworten zu geben, die Rückschlüsse auf ihre/seine Identität oder die einer dritten Person zulassen. In solchen Fällen wird daher der **Name** der Zeugin/des Zeugen **nicht genannt** und die Zeugin/der Zeuge hat die Möglichkeit, sein **äußeres Erscheinungsbild zu verändern**. Allerdings muss das Mienenspiel für das Gericht weiterhin erkennbar bleiben, weil dies für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussage unerlässlich ist.

## MUSS ICH DIE KOSTEN FÜR ANREISE UND VERPFLEGE SELBST TRAGEN?

**Reisekosten**, die durch die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Gericht entstehen, werden rückerstattet. Kommt es durch die Zeitversäumnis zu **Einnahmeeinbußen**, so **werden** auch diese **ersetzt**. Wenn eine Zeugin/ein Zeuge an einem Ort übernachten und dort Mahlzeiten einnehmen muss, werden auch diese Kosten bis zu einem bestimmten Betrag ersetzt. Die Ansprüche sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

## **IHRE RECHTE ALS OPFER:**

- » Das Gericht muss auf Ihre Rechte und Interessen angemessen Bedacht nehmen.
- » Ihre Rechte & Interessen müssen bei einer Entscheidung über Diversion berücksichtigt werden
- » Wenn Sie Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder eines sexualisierten Deliktes geworden sind, muss im Zusammenhang mit der abgesonderten schonenden Vernehmung durch Bild- und Tonübertragung ein Zusammentreffen zwischen der/dem Beschuldigten und Ihnen vermieden werden.
- » Wenn Sie wegen Ihres Alter, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonst erheblichen Gründen nicht in der Lage sind, bei Gericht zu erscheinen, können Sie unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an einem anderen Ort vernommen werden.
- » Bei Anwesenheit anderer Personen ist darauf zu achten, dass Ihre persönlichen Verhältnisse nicht bekannt werden.
- » Zum Schutz Ihrer Privatsphäre sind Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie von Film und Fotoaufnahmen von Verhandlungen verboten.
- » Vor Erörterung Ihres persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches, kann von Amts wegen oder auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sprechen Sie mit Ihrer juristischen Prozessbegleitung oder Ihrer rechtlichen Vertretung darüber. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung haben Sie das Recht drei Personen Ihres Vertrauens bei zuziehen.
- » Sie haben das Recht eine Vertrauensperson zur Vernehmung in der Hauptverhandlung mitzunehmen, um Sie zu unterstützen. Die Aussage müssen Sie allerdings alleine machen.
- » Ausnahmsweise kann die Richterin/der Richter die Angeklagte/ den Angeklagten aus dem Gerichtssaal abtreten-lassen.
- » Sie haben das Recht sich vertreten zu lassen.
- » Wenn Sie Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung oder eines sexualisierten Deliktes geworden sind, haben Sie Anspruch auf

juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. Diese wird Ihnen über eine Opferhilfeorganisation gewährt.

- » Sie haben das Recht auf Übersetzungshilfe, wenn es notwendig ist.
- » Ihre Wiedergutmachungsinteressen müssen geprüft und gefördert werden.
- » Sie haben das Recht sich bis zum Ende des Beweisverfahrens als Privatbeteiligte/Privatbeteiligter dem Verfahren anzuschließen.
- » Soweit es möglich ist, muss das Gericht das Ausmaß und den Schaden amtswegig feststellen.

## **IHRE RECHTE ALS PRIVATBETEILIGTE/ PRIVATBETEILIGTER**



Wenn Sie sich (wie in den meisten Fällen) dem Verfahren als Privatbeteiligte/Privatbeteiligter angeschlossen haben, haben Sie noch zusätzliche Rechte, die Sie geltend machen können.

- » Sie können Beweisanträge stellen.
- » Sie können die Anklage bei Rücktritt der Staatsanwaltschaft aufrechterhalten (Subsidiaranklägerin/Subsidiarankläger).
- » Sie können sich gegen gerichtliche Beschlüsse beschweren.
- » Sie haben das Recht zur Hauptverhandlung geladen zu werden, auch wenn Sie nicht aussagen müssen und die Gelegenheit Ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen.
- » Wenn bei einem Schuldspruch nicht über Ihre privatrechtlichen Ansprüche entschieden wurde, können Sie dagegen Berufung erheben.
- » Bei einem Freispruch können Sie eine Beschwerde wegen Nichtigkeit ergreifen, sofern das gesetzlich möglich ist.



## TIPPS FÜR ZEUGINNEN UND OPFER

» Haben Sie keine Angst vor der Vernehmung! Sie sind hier nicht in der Position der Angeklagten/des Angeklagten. Ihre Aufgabe als Zeugin/Zeuge ist es, das zu erzählen, was Sie selber gesehen haben.

» Hören Sie aufmerksam der Frage zu!

» Nehmen Sie sich Zeit, bevor Sie antworten!

» Beantworten Sie die Fragen ruhig und klar!

» Sagen Sie nur über Dinge aus, über die Sie aus eigener Wahrnehmung Bescheid wissen!

» Wenn Sie sich an etwas nicht mehr erinnern können, geben Sie dies ruhig zu. Es ist normal, dass Sie sich an Details vielleicht nicht mehr erinnern können, aber erfinden Sie nichts dazu.

» Haben Sie keine Angst vor den Fragen der Verteidigerin/ des Verteidigers. Manche Fragen sind vielleicht Teil der Verteidigungsstrategie. Ihre/seine Aufgabe ist es, ihren/seinen Mandanten zu vertreten.

» Nach der Vernehmung können Sie den Gerichtssaal wieder verlassen oder auch bis zum Ende der Verhandlung im ZuschauerInnenraum Platz nehmen.

» Wird die Angeklagte/der Angeklagte freigesprochen, bedeutet das nicht automatisch, dass die RichterIn/der Richter Ihnen nicht geglaubt hat. Häufig ist die Beweislage nicht ausreichend, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

» Wenn Sie vor oder nach Ihrer Vernehmung bedroht oder angegriffen werden, melden Sie dies sofort dem Gericht oder der Polizei!

**“NEHMEN SIE  
SICH BEI DER  
BEANTWORTUNG  
DER FRAGEN DER  
RICHTERIN/DES  
RICHTERS ZEIT!”**



## DAS URTEIL

### WANN FÄLLT DAS GERICHT SEIN URTEIL UND WORAUS BESTEHT ES?

Jedes Strafurteil wird **nach Schluss der mündlichen Verhandlung** verkündet. Das Gericht gibt bekannt, ob die Angeklagte/der Angeklagte der ihr/ihm angelasteten Tat für schuldig befunden wurde. In der Begründung muss ausgeführt werden, auf welche Beweismittel das Gericht seine Entscheidung gründet und warum beispielsweise den Angaben von manchen ZeugInnen Glauben geschenkt wurde und die gegenteilige Aussage von anderen für unglaubwürdig befunden wurde.

Erfolgt ein **Schuldpruch**, so hat die Richterin/der Richter auch die Strafe festzusetzen und deren Art und Höhe zu begründen.

Neben der eigentlichen Strafe kann die Täterin/der Täter im Urteil auch zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet werden. So kann ihr/ihm beispielsweise die Weisung erteilt werden eine Therapie zu absolvieren oder Bewährungshilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Täterin/der Täter wird im Falle eines Schuldpruchs in der Regel auch zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Hat sich ein Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligte/Privatbeteiligter angeschlossen und einen bestimmten Betrag als Schadenersatz geltend gemacht, ist im Urteil auch auszusprechen, ob und in welchem Umfang die Täterin/der Täter **Schadenersatz** leisten muss oder ob die/der Privatbeteiligte mit ihren/seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird.

Jedes Urteil wird in seinen wesentlichen Punkten auch **schriftlich ausgefertigt** und der/dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der/dem Privatbeteiligten zugestellt. Eine ausführliche, schriftliche Ausfertigung des Urteils erfolgt nur dann, wenn eine besonders hohe Strafe verhängt wurde oder ein Rechtsmittel angemeldet wird.

## WELCHE STRAFEN GIBT ES?

Die Täterin/der Täter kann entweder zu einer **Geldstrafe** oder zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe kombiniert werden. Das Gesetz umschreibt für jedes Delikt einen eigenen Strafrahmen, innerhalb welchem die RichterIn/der Richter die Strafhöhe im Einzelfall festsetzen kann.

Freiheitsstrafen werden entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die Dauer einer zeitlichen Freiheitsstrafe muss mindestens einen Tag betragen. Die Maximaldauer liegt bei zwanzig Jahren oder Lebenszeit.

Eine Geldstrafe ist in so genannten Tagessätzen zu bemessen und beträgt zumindest zwei Tagessätze. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Täterin/des Täters richtet. Multipliziert man die Höhe des einzelnen Tagessatzes mit der Anzahl der Tagessätze, erhält man die gesamte Höhe der Geldstrafe. Geldstrafen werden nicht an das Opfer bezahlt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, muss im Urteil für den Fall, dass diese nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt werden. Zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Kann die Täterin/der Täter die Geldstrafe nicht bezahlen, gibt es – bevor sie/er die Ersatzfreiheitsstrafe antreten muss – die Möglichkeit, dass die Täterin/der Täter ihre/seine Geldstrafe in Form von gemeinnütziger Leistungen abarbeitet.

**“GELDSTRAFEN  
WERDEN NICHT  
AN DAS OPFER  
BEZAHLT.”**

## WIRD EINE STRAFE IMMER SOFORT VOLLZOGEN?

Das Gesetz bietet der Richterin/dem Richter auch die Möglichkeit im Einzelfall vom Vollzug einer Strafe vorerst abzusehen, wenn die bloße Androhung des Übels ausreichend erscheint, um die Täterin/den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abhält. Man spricht in diesem Fall von einer **bedingten Strafnachsicht**. Bei Freiheitsstrafen ist dies nur dann möglich, wenn die verhängte Strafe nicht das Ausmaß von 2 Jahren übersteigt. Bei Geldstrafen kann maximal die Hälfte bedingt nachgesehen werden.

Die Richterin/der Richter kann eine **Probezeit von bis zu drei Jahren** festsetzen. Innerhalb dieser Frist muss sich die Täterin/der Täter bewähren, das heißt sie/er darf keine weiteren Straftaten begehen. Wird die Verurteilte/der Verurteilte innerhalb der Probezeit erneut straffällig, so kann der Vollzug der vorerst nachgesehenen Strafe angeordnet werden. Bewährt sich die Täterin/der Täter, wird die Strafe nach Ablauf der Probezeit endgültig nachgesehen und kann dann nicht mehr vollzogen werden.

Die bedingte Strafnachsicht wird häufig mit der Anordnung von **Bewährungshilfe** für die Dauer der Probezeit und/oder der **Erteilung von Weisungen** kombiniert. Der Täterin/dem Täter kann dabei beispielsweise aufgetragen werden, den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen oder den aus seiner Tat entstandenen Schaden gutzumachen.

Mit Zustimmung der Täterin/des Täters kann ihr/ihm auch aufgetragen werden, sich einer **Entwöhnungsbehandlung** oder einer **psychotherapeutischen/medizinischen Behandlung** zu unterziehen. Die Einhaltung der Weisung hat die Täterin/der Täter in regelmäßigen Abständen dem Gericht zu belegen.

### IHRE RECHTE ALS OPFER BZW. ALS PRIVATBETEILIGTE/PRIVATBETEILIGTER:

- » Wenn bei einem Schuldspruch nicht über Ihre privatrechtlichen Ansprüche entschieden wurde, können Sie dagegen Berufung erheben.
- » Bei einem Freispruch können Sie eine Beschwerde wegen Nichtigkeit ergreifen, sofern das gesetzlich möglich ist.



## RECHTSMITTEL GEGEN STRAFURTEILE

### WIE KANN EIN URTEIL BEKÄMPFT WERDEN?

Um die Änderung eines Urteils zu erwirken kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Abhängig davon, welches Gericht das Urteil gefällt hat, stehen verschiedene Arten von Rechtsmitteln zur Verfügung.

### URTEILE VON SCHÖFFEN- ODER GESCHWORENENGERICHTEN

Gegen ein Urteil des Schöffen- oder Geschworenengerichtes können zwei verschiedene Rechtsmittel erhoben werden:

- » **Nichtigkeitsbeschwerde** – mit diesem Rechtsmittel können im Gesetz aufgezählte Mängel im Urteil und im Verfahren geltend gemacht werden
- » **Berufung** – diese richtet sich gegen die Strafe oder den Ausspruch über Schadenersatzansprüche einer/eines Privatbeteiligten

### URTEILE VON EINZELRICHTERINNEN AM BEZIRKS- ODER LANDESGERICHT

Hat eine Einzelrichterin/ein Einzelrichter entschieden, so können Fehler im Urteil und im Verfahren ebenso wie Art und Ausmaß der Strafe sowie der Ausspruch über Schadenersatzansprüche einer/eines Privatbeteiligten mit dem Rechtsmittel der Berufung geltend gemacht werden.

### WANN IST EIN RECHTSMITTEL ANZUMELDEN UND AUSZUFÜHREN?

Strafurteile werden nach dem Schluss der Verhandlung von der RichterIn/dem Richter mündlich verkündet. Die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung kann entweder sofort oder **binnen 3 Tagen angemeldet** werden.

Wird ein Rechtsmittel angemeldet, so muss die Richterin/der Richter das Urteil schriftlich verfassen und der Angeklagten/dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der/dem Privatbeteiligten zustellen. **Binnen 4 Wochen nach Zustellung des Urteils** ist dann das angemeldete Rechtsmittel schriftlich auszuführen. Darin ist anzugeben aus welchem Grund das Urteil in welchem Umfang bekämpft wird.

## WO IST DAS RECHTSMITTEL EINZUBRINGEN UND WER ENTSCHEIDET DARÜBER



Das Rechtsmittel ist bei dem Gericht einzubringen, das das Urteil gefällt hat.

Über Rechtsmittel gegen Urteile eines Bezirksgerichtes entscheidet ein **Drei-RichterInnenenat des Landesgerichtes**.

Berufungen gegen Urteile des Landesgerichtes gehen an das übergeordnete **Oberlandesgericht**. Über eine Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet stets der **Oberste Gerichtshof**.

Das Rechtsmittelgericht prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig eingebracht wurde und ob erkennbar ist warum das Urteil bekämpft wird. Werden diese formalen Voraussetzungen erfüllt, findet eine öffentliche Verhandlung statt. In dieser entscheidet das Rechtsmittelgericht, ob es das Urteil des Erstgerichtes ändert oder das Rechtsmittel als unbegründet erachtet. Kommt das Rechtsmittelgericht zu dem Ergebnis, dass dem Erstgericht ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, kann es in bestimmten Fällen das Urteil auch aufheben und zur neuerlichen Verhandlung

an das Erstgericht zurückverweisen. Wurde das Rechtsmittel nur zugunsten der Angeklagten/des Angeklagten erhoben, darf das Rechtsmittelgericht keine strengere Strafe über den Angeklagten verhängen, als das Erstgericht ausgesprochen hat.

Gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist ein kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

**“DAS  
RECHTSMITTEL  
IST BEI DEM  
GERICHT  
EINZUBRINGEN,  
DAS DAS URTEIL  
GEFÄLLT HAT.”**

## AB WANN KANN EINE STRAFE VOLLZOGEN WERDEN?

Eine Strafe kann vollzogen werden, wenn das Urteil nicht mehr mit einer Berufung oder einer Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft werden kann.

Verzichten alle Beteiligten nach Verkündung des Urteils auf ein Rechtsmittel, so wird das Urteil sofort **rechtskräftig**, ansonsten muss das Verstreichen der dreitägigen Anmeldefrist abgewartet werden.

Wurde die/der Angeklagte freigesprochen, muss sie/er im Falle einer vorherigen Verhaftung hingegen sofort freigelassen werden, auch wenn Rechtsmittel angemeldet werden.

Wurde die/der Verurteilte zur Zahlung einer **Geldstrafe** verurteilt, hat sie/er diese unverzüglich zu bezahlen. Tut dies die Täterin/der Täter nicht, so wird sie/er vom Gericht aufgefordert dies **binnen 14 Tagen** zu tun. Kommt die/der Verurteilte dieser Aufforderung nicht nach, wird die Geldstrafe zwangsweise eingetrieben. Ist die Täterin/der Täter wirtschaftlich nicht in der Lage die gesamte Geldstrafe auf einmal zu begleichen, kann ihr/ihm auf Antrag ein Zahlungsaufschub gewährt werden.

Wenn die Täterin/der Täter zu einer **unbedingten Freiheitsstrafe** verurteilt wurde, wird sie/er zunächst aufgefordert die Freiheitsstrafe binnen eines Monats in der Justizanstalt anzutreten. Folgt die Täterin/der Täter dieser Aufforderung nicht, wird sie/er von der Polizei zum Strafantritt vorgeführt.



## WER KANN EIN URTEIL BEKÄMPFEN?

Sowohl die Angeklagte/der Angeklagte als auch **die Staatsanwältin/der Staatsanwalt** können alle der aufgezählten Rechtsmittel ergreifen. **Opfer**, die sich dem Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als Privatbeteiligte angeschlossen haben, können ein Urteil nur insofern bekämpfen, als die von ihnen geltend gemachten Schadenersatzansprüche betroffen sind.



## WIE KANN ICH ALS OPFER EIN STRAFURTEIL BEKÄMPFEN?

Ein Opfer kann ein Urteil nur dann bekämpfen, wenn es sich dem Verfahren mit seinen Schadenersatzansprüchen als **Privatbeteiligte/Privatbeteiligter** angeschlossen hat und nur **insoweit es die von ihr/ihm geltend gemachten Schadenersatzansprüche betrifft**.

Wird die Angeklagte/der Angeklagte schuldig gesprochen, so hat das Gericht grundsätzlich über die Schadenersatzansprüche der/des Privatbeteiligten zu entscheiden. Wird die/der Privatbeteiligte dennoch auf den Zivilrechtsweg verwiesen, kann die/der Privatbeteiligte Berufung erheben und vorbringen, dass die Ergebnisse des Strafverfahrens eine ausreichende Grundlage für einen Schadenersatzanspruch geboten hätte oder eine Ermittlung der Schadenersatzhöhe das Verfahren nicht unnötig verzögert hätte.

Gegen die **Art oder Höhe der Strafe** kann die/der Privatbeteiligte **kein Rechtsmittel** erheben.

Wird die/der Angeklagte freigesprochen, so kann die/der Privatbeteiligte nur dann ein Rechtsmittel ergreifen wenn erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr/ihm in der Hauptverhandlung gestellten Antrages nachteiligen Einfluss auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüche hatte. Zu denken ist hier an den Fall, dass die/der Privatbeteiligte in der

Hauptverhandlung einen Beweisantrag gestellt hat, den das Gericht abgewiesen hat.



## BESONDERE VERFAHRENSARTEN

Unter bestimmten Umständen, kann ein Strafverfahren Sonderregelungen beinhalten. Im Folgenden werden besondere Verfahrensarten und deren Einfluss auf Ihre Rechte und Möglichkeiten dargestellt!



## VERFAHREN IN ABWESENHEIT DER/ DES ANGEKLAGTEN

### WAS PASSIERT, WENN DIE ANGEKLAGTE/DER ANGEKLAGTE NICHT ZUR VERHANDLUNG KOMMT?

Grundsätzlich muss das Gericht die Täterin/den Täter hören, bevor es sein Urteil fällt. Die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist ein wichtiges Menschenrecht, dass auch jeder/jedem Angeklagten zukommt. Dennoch kann unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren auch in Abwesenheit der Täterin/des Täters geführt werden.

Wesentlich ist, dass die Täterin/der **Täter bereits zuvor vernommen** wurde und die Möglichkeit hatte, zu allen Vorwürfen in der Anklage Stellung zu nehmen. Außerdem muss ihr/ihm die **Ladung** zur Hauptverhandlung nachweislich zugestellt worden sein, sodass die Täterin/der Täter jedenfalls Kenntnis vom Termin der Hauptverhandlung hatte.

Ein Urteil in Abwesenheit der Täterin/des Täters kann auch nur dann ergehen, wenn die vorgeworfene Straftat den Strafrahmen von **bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe nicht übersteigt**.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Fall in Abwesenheit der Täterin/des Täters entschieden werden.

Das schriftliche Urteil wird der/dem abwesenden Angeklagten zugestellt. Sie/Er hat anschließend die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung gegen das in ihrer/seiner Abwesenheit gefällte Urteil einen Einspruch zu erheben.

Als Opfer haben Sie den Nachteil, dass Sie **keine Schadenersatzleistungen** von der Täterin/vom Täter erhalten können. Für solche Fälle ist es wichtig, Unterstützungsleistungen aus dem Verbrechenopfergesetz (VOG) zu beantragen.

**“GRUNDSÄTZLICH  
MUSS DAS  
GERICHT DIE  
TÄTERIN/DEN  
TÄTER HÖREN,  
BEVOR ES SEIN  
URTEIL FÄLLT.”**



## DIVERSION

In Fällen leichter oder mittelschwerer Kriminalität hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit unter bestimmten, im Gesetz genau umschriebenen Voraussetzungen, von der Verfolgung der Straftat zurückzutreten und eine sogenannte *diversionelle Maßnahme* durchzuführen. So kann der Täterin/dem Täter etwa die

- » Zahlung eines Geldbetrages,
- » die Erbringung gemeinnütziger Leistungen,
- » die Erfüllung bestimmter Pflichten (zB Schadensgutmachung) oder
- » die Durchführung eines Tauschgleichs auferlegt werden.

Grundvoraussetzung für eine diversionelle Erledigung ist, dass die Täterin/der Täter eine gewisse Schuldeinsicht zeigt und mit einer diversionellen Erledigung einverstanden ist.

Darüber hinaus kann eine Diversion nur unter **folgenden Voraussetzungen** durchgeführt werden:

» Eine Bestrafung der Täterin/des Täters erscheint nicht erforderlich, um sie/ihn in Zukunft von strafbaren Handlungen abzuhalten und ist weiters auch nicht notwendig, um zu verhindern, dass andere Personen strafbare Handlungen begehen.

» Die Straftat darf nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fallen; es muss sich um Fälle leichter oder mittelschwerer Kriminalität handeln.

- » Die Schuld der Täterin/des Täters darf nicht als schwer anzusehen sein.
- » Die Tat hatte nicht den Tod eines Menschen zur Folge.

## WERDE ICH ALS OPFER GEFRAGT, OB ICH EINER DIVERSION ZUSTIMME?

Soweit noch keine volle Schadensgutmachung der Täterin/des Täters an das Opfer erfolgt ist, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, vor dem Rücktritt der Verfolgung dem Opfer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Falle der Durchführung eines Tauschgleichs wird das Opfer mit einbezogen, soweit es dazu bereit ist. Tauschgleich bedeutet, dass die Täterin/der Täter dazu bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen

auseinanderzusetzen. Im Rahmen des Tausgleichs wird eine Täterin/Täter-Opfer-Mediation durchgeführt. Sie bekommen diesbezüglich eine Einladung.

Grundsätzlich ist das Zustandekommen eines Tausgleichs von der Zustimmung des Opfers abhängig. Wird diese Zustimmung allerdings aus Gründen verweigert, die im Strafprozess nicht berücksichtigungswürdig sind (zB aus Rache), kann der Tausgleich auch ohne Einwilligung des Opfers durchgeführt werden.

**“IM FALLE DER DURCHFÜHRUNG EINES TATAUSGLEICHS WIRD DAS OPFER MIT EINBEZOGEN, SOWEIT ES DAZU BEREIT IST“**

Die **Opferinteressen** sind dabei aber jedenfalls **zu berücksichtigen**.

Wenn die Staatsanwaltschaft nach einer diversionellen Erledigung vom Verfahren zurücktritt, hat das Opfer gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung als gegeben, wird der Täterin/dem Täter zunächst ein Angebot vorgelegt, in dem die Bedingungen für einen Rücktritt von der Verfolgung erläutert werden. Erst

wenn die Täterin/der Täter dieses Angebot annimmt und die ihr/ihm auferlegten Pflichten erfüllt, tritt die Staatsanwaltschaft endgültig von der Verfolgung zurück.

Wenn der Täterin/dem Täter beispielsweise eine Probezeit in der Dauer von zwei Jahren unter Erfüllung bestimmter Pflichten, zB Leistung einer Schadensgutmachung an das Opfer, auferlegt wurde, tritt die Staatsanwaltschaft zuerst nur vorläufig von der Verfolgung zurück.

Leistet die Täterin/der Täter anschließend keine Schadensgutmachung oder wird während der Probezeit gegen die Täterin/den Täter wegen einer anderen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet, hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt zu widerrufen und das Strafverfahren fortzusetzen.

## **WELCHE FOLGEN HAT EINE DIVERSION?**

Eine diversionelle Beendigung des Verfahrens hat zur Folge, dass der Name der Täterin/des Täters nicht im Strafregister aufscheint; die Beschuldigte/der Beschuldigte wird nicht verurteilt und ist somit auch **nicht vorbestraft**.

## KANN EINE DIVERSION AUCH NOCH NACH ERHEBUNG DER ANKLAGE DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Auch wenn die Staatsanwaltschaft zunächst entscheidet, den Fall zur Anklage zu bringen, hat das **Gericht im Hauptverfahren** noch die Möglichkeit, das Verfahren diversionell zu beenden, wenn es der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen.

### IHRE RECHTE ALS OPFER:

- » Sie haben das Recht auf Wiedergutmachung durch die Täterin/den Täter.
- » Sie können sich zum außergerichtlichen Tatausgleich von einer Vertrauensperson oder Ihrer psychosozialen Prozessbegleitung begleiten lassen.
- » Sie haben das Recht auf Einbeziehung und Zustimmung beim außergerichtlichen Tatausgleich.
- » Sie haben das Recht darüber informiert zu werden, ob der/die Beschuldigte bereit ist, den Schaden wieder gut zu machen, oder ob er/sie eine Pflicht übernimmt, die Ihre Interessen berühren.



## STRAFVERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE

### WAS GESCHIEHT, WENN DIE TÄTERIN/DER TÄTER NOCH EIN KIND ODER EINE JUGENDLICHE/EIN JUGENDLICHER IST?

Kinder **unter 14 Jahren** sind noch **nicht deliktstfähig** und können daher nicht wegen einer Straftat verfolgt werden. Es ist aber dennoch sinnvoll Fehlverhalten aufzuzeigen, damit die Pflegschaftsbehörden prüfen können, ob das Kind eine Unterstützung braucht.

**Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren** sind **strafbar** und werden von den Behörden für ihre Taten zur Verantwortung gezogen. Um ihnen ein Weiterkommen abseits der Kriminalität zu ermöglichen, sieht das Jugendgerichtsgesetz aber einige Besonderheiten vor:

### **HERABSETZUNG DES STRAFMASSES:**

Grundsätzlich wird das Höchstmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt; an Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren tritt – abhängig vom Alter der jugendlichen Täterin/ des jugendlichen Täters – maximal eine Freiheitsstrafe von einem bis fünfzehn Jahren.

### **DIVERSION/SCHULDSPRUCH OHNE STRAFE:**

Für jugendliche TäterInnen sind die Voraussetzungen für eine diversionelle Vorgehensweise etwas gelockert. Außerdem hat die RichterIn/der Richter die Möglichkeit, die Jugendliche/den Jugendlichen zwar schuldig zu sprechen, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn über sie/ihn nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und anzunehmen ist, dass schon allein der Schuldspruch ausreicht, um die Täterin/den Täter in Zukunft von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

### **ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT**

Bei Strafverfahren gegen Jugendliche ist immer jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die/der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt hat.

### **VERTEIDIGERINNENZWANG:**

Der/dem Jugendlichen ist – unabhängig davon, welche Straftat ihr/ ihm zur Last gelegt wird – eine Verteidigerin/ein Verteidiger beizustellen.

### **AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT:**

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der/des Jugendlichen liegt.

### **IHRE RECHTE ALS OPFER:**

Opfer in Strafverfahren gegen Jugendliche haben nur eingeschränkte Opferrechte:

- » Sie haben kein Recht nach Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung, die Anklage aufrecht zu erhalten (Subsidiaranklägerin/ Subsidiarankläger)
- » Sie können ein eingestelltes Verfahren nicht mit einem Fortführungsantrag bekämpfen.

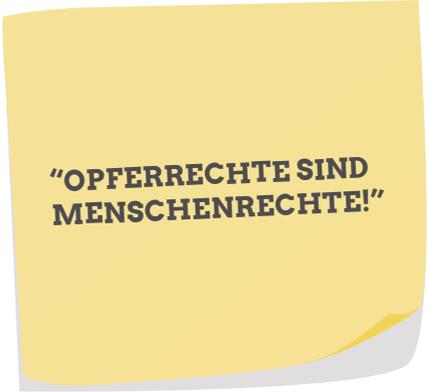
# OPFERRECHTE

Für sehr lange Zeit spielte das Verbrechenopfer im Strafverfahren eine sehr untergeordnete Rolle und diente hauptsächlich als Beweismittel zur Wahrheitsfindung. In den letzten Jahrzehnten hat sich das maßgeblich verändert, nicht zuletzt durch die Lobbyingarbeit vieler NGOs, aber auch durch viktimologische Forschungsarbeit, die die Anliegen und Bedürfnisse von Verbrechenopfer untersuchten. Mittlerweile sind eine

Vielzahl von Opferrechten in der österreichischen Strafprozessordnung verankert und ermöglichen eine verstärkte Teilnahme am Strafverfahren. Da Opferrechte heute als Menschenrechte gesehen werden, haben sich auch internationale und europäische Organisationen mit dem Thema befasst.

Die Europäische Union hat zu diesem Zweck eine Richtlinie über Mindeststandards für den Opferschutz erlassen, die in allen 27 EU Staaten gewährleisten soll, dass:

- » Opfer respektvoll behandelt und Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft in einem angemessenen Umgang mit Opfern geschult werden
- » Opfer in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte aufgeklärt und über ihren Fall informiert werden
- » in allen Mitgliedstaaten für Opferhilfe gesorgt ist
- » Opfer sich auf Wunsch am Verfahren beteiligen können und unterstützt werden, wenn sie dem Prozess beiwohnen wollen
- » Besonders schutzbedürftige Opfer wie Kinder, Vergewaltigungsopfer oder Behinderte angemessen geschützt werden



**“OPFERRECHTE SIND  
MENSCHENRECHTE!”**

» Opfer während der polizeilichen Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens geschützt werden.

Die **österreichische Strafprozessordnung** sieht für Opfer von Straftaten besondere Rechte vor, die ihnen sowohl während als auch nach dem Strafverfahren zustehen. Es gibt in Österreich zahlreiche Opferschutzeinrichtungen, die dem Opfer beistehen und über die bestehenden Opferrechte informieren.

Im Gesetz werden **drei Opferkategorien** unterschieden:

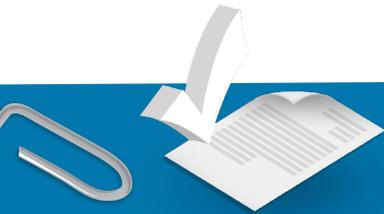
» Opfer von einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder gefährlicher Drohung oder diejenigen, die in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt werden.

» Nahe Angehörige einer getöteten Person.

» Jede andere Person, die von einer Straftat betroffen ist.

Diese Unterscheidung ist bedeutend, da sich an die verschiedenen Opfergruppen unterschiedliche Rechte im Straf- und Zivilverfahren anknüpfen. Die ersten beiden Gruppen haben zusätzliche Schutz- und Schonungsrechte im Verfahren.

Bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Opfer eine Straftat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzeigt, verfügt es über eine Bandbreite an Rechten, die wir Ihnen in diesem Abschnitt genauer erklären möchten.



## RECHT AUF ANERKENNUNG UND RESPEKT

### **POLIZEI:**

Es gibt eigene Regelungen für die Polizei, wie sie sich bei der Anzeigerstattung einem Opfer gegenüber zu verhalten haben. PolizistInnen müssen im Umgang mit einem Opfer stets deren **Menschenwürde achten**, den **Eindruck der Voreingenommenheit vermeiden** und **sich nicht diskriminierend verhalten**. Opfer müssen bei allen ihren Amtshandlungen mit “Sie” angesprochen werden und man hat ihnen mit gebührender Rücksicht zu begegnen.

### **POLIZEI, STAATSANWALTSCHAFT, GERICHT:**

Die Strafprozessordnung regelt in einer selbstständigen Bestimmung, dass die Kriminalpolizei, StaatsanwältInnen und das Gericht dazu verpflichtet sind, während des gesamten Verfahrens **auf die Rechte und Interessen der Opfer**

**bedacht zu nehmen.** Diese Institutionen haben darauf Acht zu geben, den höchstpersönlichen Lebensbereich eines Opfers zu bewahren und sie unter Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln.

Für den Fall, dass ein Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht diversionell erledigt wird (siehe 13. Besondere Verfahrensarten/ 1. Diversion), müssen auch hier die Rechte und Interessen der Opfer im größtmöglichen Ausmaß gefördert werden.

## RECHT AUF VERSTÄNDIGUNG UND INFORMATION



Informationen über den Ablauf und die Inhalte des Strafverfahrens zu erhalten, ist für Betroffene von zentraler Bedeutung. Information schafft Orientierung und damit Entlastung während des Prozesses.

### ALLE OPFER:

#### INFORMATION ÜBER RECHTE IM STRAFVERFAHREN

Jedes Opfer ist vor seiner Vernehmung von der Kriminalpolizei, von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht vom Gegenstand des Verfahrens und über seine wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit, Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu erhalten, zu informieren.

#### FREILASSUNG DER/DES BESCHULDIGTEN

Alle Opfer sind über die Freilassung der/des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu informieren, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist bei der Justizanstalt zu stellen, in der sich die/der Beschuldigte aufhält. Opferhilfeeinrichtungen können bei der Antragstellung behilflich sein.

#### EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Jedes Opfer ist über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, zu informieren. Diese Benachrichtigung muss einen Hinweis auf den Grund der Einstellung enthalten sowie das

Opfer über die Möglichkeit informieren, binnen 14 Tagen ab Zustellung eine Einstellungsbegründung bzw. binnen weiterer 14 Tage die Fortführung des Strafverfahrens zu beantragen.

### **ABBRUCH DES VERFAHRENS**

Jedes Opfer muss über die Abbrechung eines Ermittlungsverfahrens, das gegen eine unbekannte Täterin/ einen unbekanntem Täter geführt wird, informiert werden. Sobald die unbekannte Täterin/der unbekannte Täter ausgeforscht wurde und das Verfahren fortgesetzt wird, ist auch das Opfer darüber zu informieren.

### **DIVERSIONELLE ERLEDIGUNG**

Das Opfer ist über die Absicht der Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren diversionell zu erledigen, zu verständigen, wenn die Täterin/der Täter noch keine volle Schadensgutmachung geleistet hat oder wenn dies sonst zur Wahrung der Opferinteressen geboten erscheint. Vor dem Rücktritt von der Verfolgung hat das Opfer die Gelegenheit, eine Stellungnahme dazu abzugeben (siehe 13. Besondere Verfahrensarten/ 1. Diversion).

## **FÜR OPFER VON GEWALT, GEFÄHRLICHER DROHUNG UND BEEINTRÄCHTIGUNG DER SEXUELLEN INTEGRITÄT, SOWIE FÜR HINTERBLIEBENE VON GETÖTETEN OPFERN:**

### **PROZESSBEGLEITUNG**

Opfer sind spätestens vor der ersten Befragung Information über die Voraussetzungen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung zu informieren.

### **INFORMATIONEN ÜBER SCHONENDE MASSNAHMEN**

Opfer sind vor der ersten Befragung über folgende Möglichkeiten zu informieren:

» im Ermittlungsverfahren von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,

» die Beantwortung von Fragen über den höchstpersönlichen Lebensbereich und nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung unzumutbar wäre zu verweigern,

» zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende

Weise vernommen zu werden

» zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen, zu informieren.

### **ENTLASSUNG DER TÄTERIN/DES TÄTERS AUS DER HAFT**

Opfer sind automatisch und unverzüglich von der Entlassung der/des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu informieren. Auf Antrag haben Opfer das Recht, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung der/ des Strafgefangenen (auch vom elektronischen Hausarrest = >Fussfessel) verständigt zu werden.

## **ACHTUNG!**

Opfer einer mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung, die eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, können Entschädigungsleistungen aus dem **Verbrechensopfergesetz** (VOG) beantragen. Hier handelt es sich um einen sogenannten staatlichen Opferfonds, der beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) angesiedelt ist und die Funktion hat, Opfern von gewalttätigen Verbrechen Unterstützung zu bieten, wenn keine Entschädigungsleistungen von den StraftäterInnen zu erwarten ist. Voraussetzung ist eine **Anzeigebestätigung** und ein **Antrag beim örtlich zuständigen Bundessozialamt**.

Wenn Sie nähere Informationen dazu brauchen, informieren Sie sich bitte hier:

**Bundessozialamt – BSB** ([http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten\\_&\\_Entschaedigungen/Verbrechensopfer](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten_&_Entschaedigungen/Verbrechensopfer))

oder wenden Sie sich bitte an:

**Weisser Ring Kriminalitätsofferhilfe** (<http://www.weisser-ring.at>)

## ZUGANG ZUR PASSENDEN OPFERHILFEEINRICHTUNGEN

Sobald eine Straftat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft durch ein Opfer angezeigt wird, sind die Behörden ua. verpflichtet, das Opfer über geeignete Opferhilfeeinrichtungen in der Nähe des Wohnortes zu informieren, wo sie kostenlose Information und Unterstützungsleistungen erhalten können. Dies erfolgt meist durch die **Aushändigung von Informationsbroschüren**, die Sie in der Folge genau lesen sollten.

Falls die Polizei eine **Wegweisung oder ein Betretungsverbot** gegen den Täter oder der Täterin ausspricht, wird dieses umgehend an das nächst gelegene **Gewaltschutzzentrum bzw. die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie** versendet. Spätestens am darauf folgenden Werktag, wird sich eine Mitarbeiterin dieser Einrichtung bei der betroffenen Person aktiv melden, um ihre Unterstützung anzubieten.

Opferschutzeinrichtung können dem Opfer in **psychologischer, sozialer und juristischer Hinsicht** erste Unterstützung anbieten. In Österreich haben die meisten Opferhilfeeinrichtung Schwerpunkte in der Betreuung verschiedener Opfergruppen (Kinder, Frauen, situative Gewalt, sexueller Missbrauch, Männer), um mit ausreichender Spezialisierung der MitarbeiterInnen den besonderen Bedürfnissen von Opfern gerecht zu werden. Opfer werden insbesondere über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz informiert und erhalten Unterstützung bei der Antragstellung und den erforderlichen Behördenwegen. Auch in psychologischer Hinsicht werden Opfer betreut; im Notfall leisten Opferschutzeinrichtungen wie der Weisse Ring auch kurzfristige, finanzielle Unterstützung.

## ÜBERSETZUNGSHILFE

Jedes Opfer, das die Verfahrenssprache nicht beherrscht, hat das Recht, eine Übersetzungshilfe zu erhalten.

Die Übersetzungshilfe wird zumindest für die Information über die Opferrechte im Verfahren und während den Verhandlungen, an denen das Opfer teilnimmt, gewährt.

Außerdem hat jedes Opfer das **Recht auf Akteneinsicht** und – soweit es die Verfahrenssprache nicht ausreichend beherrscht – Anspruch auf eine

**“DURCH KOSTENLOSE ÜBERSETZUNGSHILFE WIRD SICHERGESTELLT, DASS DAS OPFER RELEVANTE INFORMATIONEN ZUM STRAFVERFAHREN ERHÄLT.”**

**kostenlose Übersetzungshilfe.** Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Opfer auch jene Informationen erhält, die für ihre/seine Mitwirkung unter Umständen relevant sind. Die Akteneinsicht kann jedoch in Ausnahmefällen verweigert oder beschränkt werden, wenn dadurch

der Ermittlungszweck oder die unbeeinflusste ZeugInnenaussage beeinträchtigt werden könnte.

## RECHT AUF UNTERSTÜTZUNG



Alle Opfer von Straftaten haben die Möglichkeit, sich während des Verfahrens juristisch vertreten oder durch eine sonstige Person bei den mit einem Strafverfahren auftretenden emotionalen Belastungen unterstützen zu lassen.

» Alle Opfer haben das Recht sich im Verfahren durch eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt oder eine sonstige geeignete Person vertreten zu lassen.

» Alle Opfer haben das Recht eine Vertrauensperson bei der Vernehmung im Ermittlungsverfahren hinzuzuziehen. Das gilt auch bei Erledigung des Strafverfahrens im diversionellen Weg.

» Im Fall, dass die Öffentlichkeit während der Vernehmung vor Gericht ausgeschlossen wird, kann das Opfer verlangen, dass es von drei Vertrauenspersonen begleitet wird.

» Wenn sich ein Opfer dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/r angeschlossen hat, kann bei Gefährdung des notwendigen Unterhaltes auf Antrag Verfahrenshilfe durch die Beistellung einer unentgeltlichen Rechtsanwältin/ eines unentgeltlichen Rechtsanwaltes bewilligt werden, wenn es für das Verfahren erforderlich ist.

## BESONDERE OPFERGRUPPEN

Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung, Beeinträchtigung ihrer sexuellen Integrität und Angehörige von getöteten Personen haben das Recht:

»» auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Opfer von Gewalt in Wohnungen oder von beharrlicher Verfolgung (**“Stalking”**) haben das Recht:

»» durch die Polizei Informationen über geeigneten Opferschutzeinrichtung (z.B. Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren) zu erhalten.

Opfer, die bereits im Strafverfahren prozessbegleitet wurden, können in einem anschließenden Zivilverfahren gegen die Täterin/den Täter, in dem es zum Beispiel um *Schadenersatz*, *Scheidung* oder *Obsorge für gemeinsame Kinder geht*, psychosoziale Prozessbegleitung beanspruchen. Idealerweise wird dies die selbe Person sein, die das Opfer bereits im Strafverfahren begleitet hat.

**“IM ZIVILVERFAHREN  
HABEN OPFER  
KEINEN ANSPRUCH  
AUF JURISTISCHE  
PROZESSBEGLEITUNG.”**

### ACHTUNG!

Im Zivilverfahren haben Opfer *keinen Anspruch auf juristische Prozessbegleitung*. Es besteht aber die Möglichkeit einen *Antrag auf Verfahrenshilfe* zu stellen oder sich auf eigene Kosten eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Je nachdem, wie das Zivilverfahren ausgeht, werden allenfalls die Kosten durch die gegnerische Partei, bzw. durch die Täterin/den Täter, ersetzt. Wenn das Opfer das Zivilverfahren verliert, kann es passieren, dass sie/er alle Prozesskosten selbst zu tragen hat. Eine juristische Beratung im Vorfeld wird dringend empfohlen!

# RECHT AUF SCHONUNG



Neben den Regelungen, die einen physischen Schutz des Opfers gewährleisten sollen, gibt es auch Vorkehrungen, die eine möglichst schonende Behandlung des Opfers im Strafverfahren sichern sollen, um die Beeinträchtigungen, die durch eine neuerliche Konfrontation mit der Tat und deren Schilderung einhergehen, möglichst gering zu halten.

» Die Polizei muss dem Opfer während der Vernehmung die Möglichkeit geben, sich zu setzen. Länger andauernde Vernehmungen sind immer wieder für Pausen zu unterbrechen.

## » **Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson:**

Jedes Opfer hat das Recht, seiner Vernehmung eine Person seines Vertrauens bei zuziehen.

## » **Recht auf schonende Behandlung:**

Die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht sind dazu verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der Opfer von Straftaten angemessen Bedacht zu nehmen.

Darüber hinaus haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen das Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse und die Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebenskreises zu beachten.

Die Identität des Opfers ist besonders zu schützen; die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung über Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen könnte, sind nur zulässig, wenn dies durch die Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.

## DAS RECHT NICHT MIT DER BESCHULDIGTEN/ DEM BESCHULDIGTEN ZUSAMMENZUTREFFEN

Schließlich kann die vorsitzende Richterin/der vorsitzende Richter die Angeklagte/den Angeklagten während der Anhörung einer Zeugin/eines Zeugen ausnahmsweise **aus dem Gerichtssaal abtreten lassen**. Bei ihrer/seiner

Rückkehr ist die Angeklagte/der Angeklagte über das inzwischen Geschehene und Gesagte zu informieren.

## ACHTUNG!

Diese Maßnahme kann man beantragen, kann aber von der Richterin/vom Richter allenfalls verweigert werden.

## BESONDERE OPFERGRUPPEN

Einige Opfergruppen, wie beispielsweise Opfer von sexuell motivierten Straftaten, sind berechtigt im Strafverfahren erweiterte Schonungsrechte in Anspruch zu nehmen.

### RECHT AUF BEZIEHUNG EINER VERTRAUENSPERSON

Jedes Opfer hat das Recht eine Vertrauensperson bei Vernehmungen beizuziehen. Werden Personen vernommen, die psychisch krank oder geistig behindert sind, oder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **ist jedenfalls** eine Vertrauensperson bei zuziehen.

### DIE KONTRADIKTORISCHE EINVERNAHME (KDV)

Hierbei findet die Vernehmung **in einem getrennten Raum**, ohne Anwesenheit der/des Beschuldigten, der Verteidigerin/des Verteidigers, der Staatsanwältin/des Staatsanwaltes und sonstiger Beteiligter bereits im Vorverfahren statt. Diese können die Vernehmung lediglich durch **Ton- oder Bildübermittlung** verfolgen. Falls sie Fragen stellen wollen, muss das über die Richterin/den Richter passieren. Im Raum mit dem Opfer darf nur die Richterin/der Richter und eine Vertrauensperson sein. Der Vorteil dieser Einvernahmeart ist, dass das Opfer in den meisten Fällen nur einmal im Ermittlungsverfahren (vor Anklageerhebung) aussagen muss und eine direkte Konfrontation mit der Täterin/dem Täter nicht ausgesetzt ist. Eine solche kontradiktorische Vernehmung steht allen Opfern von Sexualstraftaten auf Antrag zu. **Unter 14 jährige Opfer** sind auf Antrag kontradiktorisch zu vernehmen. Wenn sie in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, müssen sie auf diese Weise einvernommen werden, allenfalls durch eine/n Sachverständigen.

## WEITERE SCHONUNGSRECHTE

Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, haben überdies das Recht, die **Beantwortung einzelner Fragen zu verweigern**, soweit sie dadurch Einzelheiten der Tat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, preisgeben müssten. Dieses Recht ist allerdings insofern eingeschränkt, als sie für den Fall, dass dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist, trotz Weigerung zur Aussage verpflichtet werden können. Im Ermittlungsverfahren müssen Opfer von sexualisierter Gewalt nach Möglichkeit **von einer Person des gleichen Geschlechts** einvernommen werden.

## OPFER MIT PSYCHISCHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Wenn diese Opfer einvernommen werden muss unbedingt eine **Vertrauensperson** hinzugezogen werden.

## RECHT AUF SCHUTZ UND SICHERHEIT



Das Opfer hat Rechte, die seinen Schutz und seine Sicherheit garantieren sollen. Diese umfassen einerseits Vorkehrungen gegen Versuche der Einschüchterung oder Vergeltung durch die Täterin/ den Täter, andererseits aber auch Maßnahmen, die das Verfahren für das Opfer möglichst schonend gestalten sollen.

So haben alle Opfer die Möglichkeit, eine ladungsfähige Adresse (dh eine Adresse, an der ihr Schriftstücke zugestellt werden können) anzugeben, die nicht mit der tatsächlichen Wohnanschrift übereinstimmen muss. Dies kann beispielsweise die Adresse der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes, die/ der das Opfer vertritt, sein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit beim Meldeamt eine Meldesperre zu erwirken, wenn das Opfer in Gefahr ist, von der Täterin/dem Täter an der (neuen) Wohnadresse aufgesucht zu werden.

Weiters sind alle Opfer, so sie dies beantragen, von der **Entlassung der Beschuldigten/des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft** zu verständigen. Gewaltopfer sind davon auch ohne Antrag zu verständigen .

Falls sich die Täterin/der Täter nicht in Haft befindet, gibt es die Möglichkeit, beim Bezirksgericht des Wohnsitzes eine **Einstweilige Verfügung** zum Schutz vor allgemeiner Gewalt, zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu beantragen.

Zur Antragstellung ist keine Rechtsanwältin/kein Rechtsanwalt erforderlich die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und die Gewaltschutzzentren bieten in diesen Fällen Unterstützung an. Die Einstweilige Verfügung wird vom Gericht erlassen und durch die Polizei vollzogen.

Als Zeugin/Zeuge in einem Strafverfahren darf man **anonym aussagen**, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu befürchten ist, dass man sich oder einen anderen durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernstesten Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde. In diesem Fall darf die Zeugin/der Zeuge ihr/sein Äußeres verändern und muss ihren/seinen Namen nicht nennen. Lediglich die Mimik muss erkennbar bleiben, da diese für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Aussage unerlässlich ist.

Unter denselben Voraussetzungen ist es auch möglich, die Akteneinsicht derart **einzuschränken, dass alle Aktenteile**, die Rückschlüsse auf die Identität der Zeugin/des Zeugen zulassen, von der Einsicht ausgenommen werde. Kopien dieser Aktenteile müssen anonymisiert werden.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen zur Geheimhaltung einer Adresse, kann ein Opfer bei der Meldestelle eine **Meldesperre** beantragen, die bis zu höchstens 2 Jahren aufrecht ist.

Im Fall besonderer Gefährdung besteht die Möglichkeit, am **ZeugInnenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes** teilzunehmen.

## RECHT AUF SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Opfer von Straftaten haben zahlreiche Möglichkeiten, ihren höchstpersönlichen Privatbereich vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Behörden und der Täterin/dem Täter zu schützen.

- » Opfer haben das Recht eine Personendurchsuchung zu verweigern.
- » Opfer sind nicht gezwungen gegen Angehörige auszusagen.

» Opfer können bei Vernehmungen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht Aussagen verweigern, die sie selbst oder ihre Angehörige in Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen würden.

» Opfer können bei einzelnen Fragen die Aussage verweigern, wenn für sie oder ihre Angehörigen Schande oder ein bedeutender vermögensrechtlicher Nachteil droht (trotzdem gilt die Aussagepflicht bei besonderer Bedeutung der Aussage).

» Opfer können die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich zu offenbaren wären (wenn es aber für das Beweisverfahren sehr wichtig ist, müssen Opfer trotzdem aussagen).

» Opfer haben das Recht der Angabe einer Zustelladresse unabhängig von tatsächlicher Wohnanschrift.

» Bei Anwesenheit anderer Personen ist durch das Gericht darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse Opfers als Zeugin/ Zeuge nicht bekannt werden.

» Die Veröffentlichung von Akteninhalten ist verboten.

» Es gilt das Verbot der Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie von Film und Fotoaufnahmen von Verhandlungen.

» Wenn es notwendig ist zum Schutz der Privatsphäre von Opfern und ZeugInnen kann die Öffentlichkeit bei Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

Erkundigen Sie sich vor einer Verhandlung bei Ihrer zuständigen Opferhilfeeinrichtungen, bzw. bei Ihrer Prozessbegleitung, welche Möglichkeiten Sie haben, um Ihre Privatsphäre zu schützen!

### **BESONDERE OPFERGRUPPEN**

» Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, können zu Einzelheiten der Tat, deren Schilderung vom Opfer für unzumutbar gehalten werden, die Aussage verweigern (trotzdem gilt die Aussagepflicht, wenn es besonders wichtig für das Verfahren ist).

» Besonders gefährdete Opfer können eine anonyme Aussage machen, sowie beantragen, dass Aktenteilen vor der Akteneinsicht der/ des Beschuldigten oder seiner rechtlichen Vertretung ausgenommen wird.



## MITWIRKUNGS - UND KONTROLLRECHTE

Jedes Opfer hat das Recht sich als **Privatbeteiligte/r** am Verfahren anzuschließen. Das heißt, dass sie/er mehr Rechte im Verfahren hat und Schadenersatz verlangen kann.

Jedes Opfer hat das Recht auf an einer **kontradiktorischen Vernehmung teilzunehmen**. Eine solche kann dann stattfinden, wenn befürchtet wird, dass die Vernehmung der Täterin/des Täters oder einer Zeugin/eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein wird. Wird eine kontradiktorische Vernehmung durchgeführt, muss die Staatsanwaltschaft, die/der Beschuldigte, das Opfer, die/der Privatbeteiligte und deren VertreterInnen vom Gericht über diesen Termin informiert werden und Gelegenheit bekommen, sich daran zu beteiligen und Fragen zu stellen.

**“SOWEIT DAS OPFER DER DEUTSCHEN SPRACHE ODER EINER DER OFFIZIELLEN AMTSSPRACHEN NICHT MÄCHTIG IST, HAT ES EIN RECHT DARAUF, EINE KOSTENLOSE ÜBERSETZUNGSHILFE ZU ERHALTEN.”**

Jedes Opfer hat das Recht, während der **Hauptverhandlung anwesend** zu sein und die Angeklagte/den Angeklagten, Zeuginnen und Sachverständige zu befragen und zu ihren/seinen Ansprüchen gehört zu werden.

Jedes Opfer hat – unabhängig davon, ob es sich dem Verfahren als Privatbeteiligte/Privatbeteiligter angeschlossen hat – das Recht, **Akteneinsicht** zu erhalten, soweit davon ihre/seine Interessen betroffen sind. Die Akteneinsicht kann nur verweigert oder beschränkt werden, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als Zeugin/Zeuge gefährdet wäre.

Soweit das Opfer der deutschen Sprache oder einer der offiziellen Amtssprachen nicht mächtig ist, hat es ein Recht darauf, eine **kostenlose Übersetzungshilfe** zu erhalten. Die Übersetzungshilfe wird zumindest für die Verhandlungen gewährt, an denen das Opfer teilnimmt. Im Allgemeinen werden aber keine Aktenteile übersetzt, außer es gibt einen bestimmten Grund dafür. Hat ein Opfer Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist davon auch eine Übersetzungshilfe umfasst.

## RECHTLICHES GEHÖR

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, ist meistens auch gleichzeitig Zeugin/Zeuge einer Straftat geworden. Die unmittelbaren oder mittelbaren Wahrnehmungen des Opfers sind deshalb für die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und das Gericht besonders wichtig.

Um zur weiteren Aufklärung der Straftat und zur Wahrheitserforschung beizutragen, wird das Opfer zunächst von der Kriminalpolizei vernommen. Unter Umständen erfolgt eine weitere Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft; kommt der Fall vor Gericht wird das Opfer als Zeugin/Zeuge in der Regel auch von der RichterIn/dem Richter einvernommen.

Schließt sich das Opfer dem Strafverfahren als Privatbeteiligte/Privatbeteiligter an, hat es auch die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen. Befindet sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium, stellt die/der Privatbeteiligte die Beweisanträge an die Staatsanwaltschaft; sobald Anklage eingebracht wurde, sind Beweisanträge an das Gericht zu stellen.

## FORTFÜHRUNGSANTRAG BEI EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

### EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Wenn die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis gelangt, dass keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt oder aufgrund der gesammelten Beweise die Wahrscheinlichkeit, dass die Täterin/der Täter die ihr/ihm angelastete Straftat wirklich begangen hat bzw dazu verurteilt werden würde, gering ist, wird das Strafverfahren eingestellt.

Auch dann, wenn die verübte Straftat als geringfügig einzustufen ist oder der Täterin/dem Täter mehrere Straftaten zu Last gelegt werden und die Verfolgung der einzelnen Straftat keinen wesentlichen Einfluss auf die zu erwartende Strafe der Täterin/des Täters haben wird, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen.

Die Staatsanwaltschaft muss **jedes Opfer über die Einstellung verständigen** und es gleichzeitig darüber informieren, dass es das Recht hat, **binnen 14**

**Tagen** ab Zustellung der Einstellungsbenachrichtigung eine ausführlichere **Begründung** für die Einstellung zu verlangen. Außerdem hat das Opfer das Recht, **innen 14 Tagen** ab Zustellung der Einstellungsbenachrichtigung bzw der Einstellungsbegründung einen **Antrag auf Fortführung des Verfahrens** zu stellen. Auch darüber muss das Opfer informiert werden.

Der Fortführungsantrag ist binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Einstellungsbenachrichtigung oder Einstellungsbegründung schriftlich bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Wurde das Opfer jedoch von der Einstellung nicht verständigt, kann der Fortführungsantrag binnen drei Monaten ab Verfahrenseinstellung bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Im Fortführungsantrag müssen die Gründe, weshalb das Verfahren nach Ansicht der Fortführungswerberin/des Fortführungswerbers zu Unrecht eingestellt wurde, konkret angegeben werden.

#### **ALS FORTFÜHRUNGSGRÜNDE KOMMEN IN BETRACHT:**

- » • Gesetzesverletzung oder unrichtiger Gesetzesanwendung;
- » • Vorliegen von erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Entscheidung über die Einstellung zugrunde gelegt wurden;
- » • Vorliegen von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die eine Sachverhaltsklärung so weit zulassen, dass mit einer Anklage oder mit einer diversionellen Maßnahme vorgegangen werden kann.

Wenn die Staatsanwaltschaft den Fortführungsantrag für berechtigt hält, hat sie das Verfahren fortzuführen.

Ansonsten gibt sie zum Fortführungsantrag eine Stellungnahme ab und übermittelt diese mit dem gesamten Akt an das zuständige Landesgericht. Drei Richter des Landesgerichts entscheiden als Senat über die Berechtigung des Fortführungsantrages in nichtöffentlicher Sitzung. Gegen diese Entscheidung steht kein Rechtsmittel zu.

Wird der Fortführungsantrag ab- oder zurückgewiesen, hat der Antragstellerin/ dem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag in Höhe von EUR 90,— zu bezahlen.

## VORLÄUFIGER/ENDGÜLTIGER RÜCKTRITT VON DER VERFOLGUNG (DIVERSION)

Wenn die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung vorliegen, müssen bei dieser Entscheidung jedenfalls auch die Opferinteressen berücksichtigt werden.

Soweit die Täterin/der Täter an das Opfer noch keine Schadensgutmachung geleistet hat, muss das Opfer über die Absicht der Staatsanwaltschaft, im Rahmen einer diversionellen Maßnahme von der Verfolgung der Straftat zurückzutreten, informiert werden und hat die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Wenn ein Tatausgleich in Betracht kommt, hat das Opfer grundsätzlich die Möglichkeit, daran mitzuwirken; das Zustandekommen eines Tatausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig. Verweigert das Opfer aber seine Zustimmung aus Gründen, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind (zB aus Rache), kann ein Tatausgleich auch ohne seine Mitwirkung durchgeführt werden.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren diversionell zu erledigen, hat das Opfer jedoch nicht.

## PRIVATBETEILIGTENRECHTE

### ZUSÄTZLICHE RECHTE DER/DES PRIVATBETEILIGTEN:

» Jedes Opfer hat das Recht, Schadenersatz oder eine Entschädigung zu begehren. Durch die Erklärung, in der das Opfer seine Ansprüche geltend macht, wird das Opfer zur/zum Privatbeteiligten. Als Privatbeteiligte/r stehen dem Opfer zusätzliche Rechte zu.

» Wenn die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt, kann die/der Privatbeteiligte die Anklage als **Subsidiaranklägerin/Subsidiarankläger** aufrecht erhalten. Im Hauptverfahren hat die Subsidiaranklägerin/der Subsidiarankläger dieselben Rechte wie eine Privatanklägerin/ein Privatankläger. Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt hat aber jederzeit das Recht, das Strafverfahren wieder an sich zu ziehen. In diesem Fall wird die Subsidiaranklägerin/der Subsidiarankläger wieder zur/zum Privatbeteiligten.

» Wenn das Gericht das Strafverfahren mit Beschluss einstellt, hat die/der Privatbeteiligte das Recht, dagegen eine **Beschwerde an das Rechtsmittelgericht** zu erheben.

» Soweit einem Opfer, das sich dem Verfahren als Privatbeteiligte/r angeschlossen hat, nicht ohnehin ein Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zukommt, ist ihr/ihm **Verfahrenshilfe durch die unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes** zu bewilligen, wenn die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur zweckentsprechenden Durchsetzung ihrer/seiner Ansprüche und zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist und die/der Privatbeteiligte nicht in der Lage ist, die Kosten einer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung ihres/seines notwendigen Unterhaltes selbst zu bestreiten.

## RECHTE ALTERNATIVE MASSNAHMEN ZUM STRAFVERFAHREN/ DIVERSION

Unter “**restorative justice**” versteht man einen Zugang zu Straftaten und deren Folgen, der die direkt Beteiligten verstärkt einbezieht und die Wiedergutmachung des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens sowie die Vermeidung künftiger Konflikte durch Aufarbeitung des Geschehenen in den Vordergrund stellt.

### RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT EINER DIVERSION:

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben bei der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens durch Diversion stets die **Wiedergutmachungsinteressen** der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.

Vor dem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung muss das Opfer jedenfalls dann die Gelegenheit haben, dazu eine Stellungnahme abzugeben, wenn noch keine Schadensgutmachung durch die Täterin/den Täter erfolgt ist.

In Österreich ist dieser Zugang vor allem durch die Möglichkeit des Tauschgleichs im Rahmen einer Diversion verwirklicht: Sofern die allgemeinen Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen gegeben sind, kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und die/der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren

Ursachen auseinander zu setzen, wenn sie/er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass sie/er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn sie/er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die ihre/seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

Wenn die Staatsanwaltschaft einen Tausgleich beabsichtigt, hat sie das **Opfer zu verständigen** und zu einer **Stellungnahme aufzufordern**. **Diese Form der Diversion ist jedoch nur möglich, wenn das Opfer auch zustimmt**, es sei denn, die Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig oder die Täterin/der Täter war zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig.

Die Staatsanwaltschaft kann dann eine Täterin/Täter-Opfer-Mediation veranlassen, um mit Hilfe von ausgebildeten KonfliktrelerInnen einschlägiger Organisationen zu einem Tausgleich zu kommen.

**“IN ÖSTERREICH IST DIESER ZUGANG VOR ALLEM DURCH DIE MÖGLICHKEIT DES TATAUSGLEICHS IM RAHMEN EINER DIVERSION VERWIRKLICHT.”**

Das Opfer kann, wenn es will, an dieser Mediation teilnehmen, und hat das Recht, während der Täterin/Täter-Opfer-Mediation von einer Vertrauensperson begleitet zu werden. Weiters muß es so schnell als möglich über seine Rechte und geeignete Opferhilfeorganisationen informiert werden.

## **ERSATZ VON AUFWENDUNGEN**

Die Zeugenaussage des Opfers ist in aller Regel von höchster Relevanz für das Strafverfahren. Wird das Opfer als Zeugin/Zeuge geladen, hat es Anspruch auf den Ersatz der ihr/ihm dadurch **entstandenen Fahrtkosten**. Refundiert werden die Kosten für die Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Um diese erstattet zu erhalten, muß die **Anwesenheit** der Zeugin/des Zeugen auf ihrer/seiner Ladung nach der Aussage von der Richterin/dem Richter bestätigt werden, anschließend werden die Fahrtkosten direkt bei Gericht gegen Vorlage dieser Bestätigung vom der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer ersetzt.

## RECHTE VON OPFERN, DIE NICHT IN ÖSTERREICH LEBEN

Opfer, die **Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates** haben und in einem anderen Mitgliedstaat leben, können einen Antrag auf Entschädigung nach dem **Verbrechensopfergesetz** bei der in diesem Staat dafür vorgesehenen Unterstützungsbehörde stellen. Dieser wird dann an das österreichische Bundessozialamt weiterleitet.

Opfer, die **Staatsbürger eines Drittstaates** sind und nicht in Österreich leben, können ihren Schadenersatzanspruch gegen die Schädigerin/ den Schädiger hingegen nur als Privatbeteiligte geltend machen. Staatliche Unterstützung wird ihnen nicht gewährt.

Muss das Opfer als Zeugin/Zeuge aussagen, werden die durch **die Fahrt entstandenen Kosten als Zeuginnengebühren** ersetzt. Eine Übersetzungshilfe ist vom Gericht beizustellen, wenn das Opfer der Amtssprache nicht mächtig ist.



## RECHTSMITTELRECHTE

### ANTRAG AUF FORTFÜHRUNG DES VERFAHRENS NACH EINSTELLUNG

Wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, muss jedes Opfer hievon eine Benachrichtigung erhalten.

Jedes Opfer – unabhängig davon, ob ein Anschluss als Privatbeteiligte/ Privatbeteiligter erfolgte oder nicht – hat zunächst das Recht, **binnen 14 Tagen ab Zustellung** eine ausführliche Begründung für die Einstellung zu fordern.

Des Weiteren hat jedes Opfer das Recht, entweder binnen 14 Tagen nach Erhalt der Einstellungsbenachrichtigung oder binnen 14 Tagen nach Erhalt der Einstellungsbegründung die Fortführung des Verfahrens zu verlangen.

In diesem Antrag sind die Gründe anzuführen, weshalb die Staatsanwaltschaft – nach Ansicht des Opfers – das Verfahren zu Unrecht eingestellt hat.

Der Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Erachtet die Staatsanwaltschaft den Fortführungsantrag als berechtigt, kann sie sofort das Verfahren fortsetzen. Andernfalls nimmt die Staatsanwaltschaft zum Fortführungsantrag Stellung und übermittelt den Akt zur Entscheidung an das Landesgericht. Über den Fortführungsantrag entscheidet sodann ein 3-Richtersenat des Landesgerichts.

Wird der Fortführungsantrag jedoch zurück- oder abgewiesen, hat der Antragsteller einen Pauschalkostenbeitrag in Höhe von **EUR 90,—** (falls das Opfer Prozessbegleitung beansprucht, werden diese Gebühren davon umfasst) zu entrichten.

### **EINSPRUCH WEGEN RECHTSVERLETZUNG**

Das Opfer kann Einspruch wegen Rechtsverletzung erheben, wenn es der Ansicht ist, durch die Staatsanwaltschaft in einem **subjektiven Recht** verletzt worden zu sein, weil ihm die Ausübung eines Rechts verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Eine bestimmte Frist ist hierfür nicht vorgesehen, allerdings muss sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium befinden.

Die Staatsanwaltschaft kann dem Einspruch – soweit er berechtigt ist – sofort entsprechen. Wenn die Staatsanwaltschaft dem Einspruch jedoch nicht entspricht, entscheidet darüber eine Einzelrichterin/ein Einzelrichter des Landesgerichts.

### **BESCHWERDE GEGEN GERICHTLICHE BESCHLÜSSE**

Wenn dem Opfer durch einen gerichtlichen Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen, das Opfer von einem Zwangsmittel betroffen ist oder wenn es behauptet, durch das Gericht im Rahmen einer Beweisaufnahme in einem **subjektiven Recht verletzt** worden zu sein, kann es gegen diesen Beschluss eine Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung oder Kenntnis des Beschlusses und des Beschwerdegrundes beim Gericht einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

### **ERHEBUNG EINES RECHTSMITTELS WEGEN PRIVATRECHTLICHER ANSPRÜCHE**

Wenn die Täterin/der Täter verurteilt wird, hat jede/r Privatbeteiligte das Recht, eine Berufung wegen des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche zu

erheben, wenn sie/er mit ihren/seinen privatrechtlichen Ansprüchen zum Teil oder in vollem Umfang auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde.

Wenn die **Täterin/der Täter freigesprochen wurde**, kann die/der Privatbeteiligte ebenfalls ein Rechtsmittel dagegen erheben, dass sie/er mit ihren/seinen Ansprüchen – aufgrund des Freispruches – auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde. Je nachdem, ob diese Entscheidung durch einen Einzelrichter oder ein Schöffen- oder Geschworenengericht gefällt wurde, kann die/der Privatbeteiligte dagegen eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde erheben.



## SCHADENERSATZ UND ENTSCHÄDIGUNG

Der Anspruch auf den Ersatz des durch eine Straftat entstandenen Schadens ist ein zivilrechtlicher. Er kann jedoch durch das Opfer auch **im Rahmen des Strafverfahrens** verfolgt werden, indem sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligte/r anschließt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Schadens von Amts wegen festzustellen, soweit dies aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist.

Weiters gibt es eine **staatliche Entschädigung durch das Verbrechenopfergesetz**, wenn das Opfer einer Straftat durch diese eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten hat.

## VON DER TÄTERIN/ DEM TÄTER

Die Geltendmachung von durch die Straftat erlittenen Schäden ist im Rahmen des Strafverfahrens möglich, indem sich das Opfer als **Privatbeteiligte/r** anschließt. Dies erfolgt durch eine **Erklärung**, in der – soweit dies nicht offensichtlich ist – die Berechtigung am Verfahren als Opfer mitzuwirken kurz zu begründen ist. Eine solche Erklärung ist bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft einzubringen, nach Einbringung der Anklage bei Gericht. Sie kann **bis zum Schluss des Beweisverfahrens** abgegeben werden, bis dahin ist

auch die Höhe des begehrten Schadenersatzes zu beziffern. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Das Gericht muss das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung feststellen, soweit dies aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder aufgrund weiterer einfacher Erhebungen möglich ist.

Je nach den Ergebnissen des Strafverfahrens wird das Gericht den begehrten Schadenersatz im Urteil (ganz oder teilweise) zusprechen oder das **Opfer mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg** verweisen. Im letzteren Fall sind die Schadenersatzansprüche vor einem Zivilgericht geltend zu machen.

## VERBRECHENSOPFERGESETZ (VOG)

Das Verbrechenopfergesetz sieht ein breites Spektrum von Hilfeleistungen vor.

### LEISTUNGEN FÜR OPFER

- » Ersatz des Verdienstentganges
- » Einkommensabhängige Zusatzleistung
- » Heilfürsorge (zum Beispiel Kosten einer Psychotherapie)
- » Orthopädische Versorgung
- » Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (zum Beispiel Brillen oder Zahnprothesen)
  - » Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation
  - » Pflege- oder Blindenzulage
  - » Krisenintervention (ab 1.4. 2013)
  - » Eine **Pauschalentschädigung für Schmerzengeld** gebührt Opfern einer schweren Körperverletzung, die nach dem 31.5.2009 begangen wurde, und zwar in der Höhe von EUR 1.000. Kam es durch die Tat zu einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, steht eine Pauschalentschädigung in der Höhe von EUR 5.000 zu. Ab 1.4.2013 erhöhten sich die Pauschalbeträge in verschiedenen Staffeln: Für schwere Körperverletzung EUR 2.000,—, für schwere Körperverletzungen, Gesundheitsschädigung mit Berufsunfähigkeit, die länger als 3 Monate dauert EUR 4.000,—, für Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen € 8.000,— und für Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen und Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest Stufe 5 können € 12.000,— beantragt werden.

## **LEISTUNGEN FÜR HINTERBLIEBENE**

- » Ersatz des Unterhaltentganges
- » Einkommensabhängige Zusatzleistung
- » Heilfürsorge (zum Beispiel Kosten einer Psychotherapie) und Orthopädische Versorgung
- » Bestattungskostenersatz

Anträge auf diese Leistungen sind an die jeweilige Landesstelle des Bundessozialamtes zu stellen. Leistungen können ab dem Tag der Tat in Anspruch genommen werden. Es ist nicht notwendig, dass die Täterin/der Täter zum Zeitpunkt der Antragsstellung verurteilt oder bekannt ist. Eine Anzeigebestätigung reicht. Das Bundessozialamt entscheidet in einem Verwaltungsverfahren mittels behördlichen Bescheid(kein Gericht!). Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden.

### **ANTRAGSBERECHTIGT SIND:**

- » Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder
- » EU-BürgerInnen oder
- » Personen mit legalem Aufenthalt in Österreich und wenn die Straftat in Österreich nach dem 30. Juni 2005 stattgefunden hat, oder
  - » für Betroffene von Menschenhandel bei unrechtmäßigem Aufenthalt zum Tatzeitpunkt durch, wenn sie danach über ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz verfügen oder im Anschluss daran weiterhin aufenthaltsberechtigt sind (gilt ab 1. April 2013), die eine die durch eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat)
    - » eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
    - » eine Angehörige/einen Angehörigen verloren haben oder Trägerin/Träger der Bestattungskosten sind.

Zu beachten sind die Fristen, binnen derer die Anträge auf Leistungen gestellt werden müssen. Anträge auf laufende Geldbeträge (zB im Falle des Unterhaltentganges) müssen binnen 6 Monaten nach der Tat eingebracht werden. Anträge auf andere Geldleistungen sind binnen 2 Jahren ab der Tat zu stellen. Lediglich für Psychotherapiekosten und eine Pauschalentschädigung gibt es keine Antragsfrist

## RÜCKGABE EINER SACHE NACH SICHERSTELLUNG BZW. BESCHLAGNAHME

Ist eine Sache, die dem Opfer gehört, im Zuge des Strafverfahrens **sichergestellt bzw. beschlagnahmt** worden, so hat das Gericht die Rückgabe an das Opfer mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils anzuordnen, sofern es davon überzeugt ist, dass die Sache auch wirklich dem Opfer gehört.

Die Ausfolgung der Sache vor diesem Zeitpunkt ist auf Antrag des Opfers (**Ausfolgungsantrag**) nach Anhörung der Beschuldigten/des Beschuldigten und allfälliger übriger Beteiligter möglich, wenn

der Gegenstand nicht oder nicht mehr aus Beweisgründen benötigt wird und weder die Beschuldigte/der Beschuldigte noch jemand anderer konkrete Tatsachen behaupten, aus denen sich ein Recht auf die Sache ergeben könnte, das einer Ausfolgung an die Antragstellerin/den Antragsteller entgegensteht (zB die plausible Behauptung, selbst Eigentümerin/Eigentümer der Sache zu sein), noch sonst Umstände vorliegen, die das Recht der Antragstellerin/des Antragstellers zweifelhaft erscheinen lassen.

In letzterem Fall ist die Beschlagnahme aufzuheben und der Gegenstand bei dem für den Sitz des Gerichtes zuständigen Bezirksgericht zu hinterlegen, wo ein Verfahren über die Rechte an dem Gegenstand durchgeführt wird.

Ein Ausfolgungsantrag ist während des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft zu richten, im Hauptverfahren ist dafür das Gericht zuständig.







With financial support from the  
Criminal Justice Programme  
of the European Union



**OPFER-NOTRUF**  
**0800 112 112**

